

Franckesche Stiftungen zu Halle

Pietismus und Neuzeit 42 (2016), S. 87-115

"Heydnische Tantz-Greuel" : zur pietistischen Auseinandersetzung mit dem Tanz.

Eißner, Daniel

Göttingen, 2016

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-187892](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-187892)

DANIEL EISSNER

„Heydnische Tantz-Greuel“ – Zur pietistischen Auseinandersetzung mit dem Tanz

1. Einleitung

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist die pietistische Haltung gegenüber den sogenannten Mitteldingen, welche in den Auseinandersetzungen mit Teilen der lutherischen Orthodoxie eine Hauptrolle spielte. Dabei wird der Fokus auf einem besonders prominenten *Adiaphoron*, nämlich dem „weltüblichen“ Tanzen liegen, und unterstellt, dass sich Vertreter des Pietismus ganz bewusst publizistisch mit diesem Aspekt beschäftigten: Über die Verurteilung des Tanzens zielte man nicht zuletzt auf die vermittelnden Positionen der lutherisch-orthodoxen Gegenspieler, denen man damit fehlenden Ernst bei der sittlichen Verwirklichung der biblischen Botschaft nachzuweisen suchte. Zu diesem Zweck werden neben der theologischen Argumentation auch Beispiele für die Auswirkungen praktischer Umsetzung pietistischer Tanzkritik angeführt, um Schlüsse auf Konsequenz und Nachhaltigkeit obrigkeitlicher Maßnahmen in diesem Zusammenhang ziehen zu können.

Der Konnex Christentum und Tanz ist indes mitnichten wissenschaftliches Neuland, so dass an teils laborierte Vorarbeiten zumeist älteren Datums angeknüpft werden kann. Dabei gebietet die Redlichkeit den Hinweis sowohl auf bestehende Schwierigkeiten und Desiderata: So mangelt es nach wie vor an einer systematischen Erfassung der Verordnungen bezüglich des Tanzens sowohl kirchlicher als auch weltlicher Provenienz, fehlen differenzierte und vergleichende Untersuchungen zum Gegenstand.¹ Vor diesem Hintergrund verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen als Beitrag zur Erweiterung des Blickes.

¹ S. dazu die kritische Problemanzeige bei Gregor Rohmann: *Tanzwut – Kosmos, Kirche und Mensch in der Bedeutungsgeschichte eines mittelalterlichen Krankheitskonzepts*. Göttingen 2012, v. a. 180 ff.

2. Streit um die Mitteldinge

Die Frage nach der Haltung zu den Mitteldingen sollte im Zuge der Herausbildung des Pietismus im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts erneut Aktualität gewinnen.² Im sogenannten „zweiten adiaphoristischen Streit“ ging es dezidiert um den Charakter weltlicher Genüsse und Vergnügungen: Vertreter des Pietismus betrachteten das Streben nach leiblichen, sozialen und ästhetischen Gütern rundheraus als sündhaft, während orthodoxe Theologen auf das Fehlen eines expliziten göttlichen Verbots derartiger Handlungen verwiesen und sich folglich gegen eine generell negative Beurteilung dieser Güter wandten. Im Unterschied zum „ersten Adiaphoristenstreit“³ ging es Willi Temme zufolge nun „nicht mehr um ein dogmatisches, sondern ein ethisches Problem“.⁴ Die Frage war nämlich, wie man sich als Christ gegenüber „Weltfreuden“ wie Spielen und Tanzen, aber auch Opern- und Theaterbesuchen verhalten solle. Während die lutherisch Orthodoxen eine Existenz der *Adiaphora* anerkannten und deren sittliche Bewertung hinsichtlich ihres Zweckes vornehmen wollten, bestritt die Masse der Pietisten die Existenz indifferenter neutraler Handlungen und betrachtete jedwede menschliche Aktivität als heilsrelevant. Der orthodoxen Argumentation mittels einschlägiger Bibelstellen aus dem Korintherbrief des Paulus⁵ hielt man ein anderes Pauluswort entgegen: „Zentral ist für sie Rom 14, 23: Was aber nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde. Da nun gesellige Vergnügungen jeder Art nicht vom Glauben her bestimmt seien und nicht aus dem Glauben heraus getan werden könnten, seien sie sündhaft.“⁶ Deshalb sahen sich pietistische Vertreter nicht nur dazu aufgerufen, sondern geradezu verpflichtet, gegen diese unchristlichen Handlungen und v.a. jene der „sündhaften Zeitverschwendung“ anzugehen.⁷

² Für den Diskurs um die *Adiaphora* des 16. und 17. Jahrhunderts sei verwiesen auf Reimund Szuj: *Adiaphorie und Kunst. Studien zur Genealogie ästhetischen Denkens*. Tübingen 2005.

³ Die erste Auseinandersetzung um die Mitteldinge fand Mitte des Reformationsjahrhunderts zwischen den Anhängern zweier lutherischer Strömungen statt. Vgl. dazu Gunther Wenz: *Zum Streit zwischen Philippisten und Gnesiolutheranern*. In: Melanchthon und die Neuzeit. Hg. v. Günther Frank u. Ulrich Köpf. Stuttgart, Bad Cannstatt 2003, 43–68; Ernst Koch: *Der Ausbruch des adiaphoristischen Streits und seine Folgewirkungen*. In: Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Interim von 1548. Hg. v. Irene Dingel u. Günther Wartenberg. Leipzig 2006, 179–190. Die Standpunkte der Protagonisten sind jetzt als edierte Quellen verfügbar in: *Der adiaphoristische Streit (1548–1568)*. Hg. v. Irene Dingel. Göttingen 2012.

⁴ Willi Temme: *Krise der Leiblichkeit. Die Sozietät der Mutter Eva (Buttlarsche Rotte) und der radikale Pietismus um 1700*. Göttingen 1998, 68.

⁵ 1Kor 6, 12: „Ich habe alles Macht, es frommt aber nicht alles. Ich habe alles Macht, es soll mich aber nichts gefangen.“ Ferner 1Kor 10, 23: „Ich habe zwar alles Macht, aber es frommt nicht alles. Ich habe es alles Macht, aber es bessert nicht alles.“

⁶ Ulrike Wels: *Gottfried Hoffmann (1658–1712). Eine Studie zum protestantischen Schultheater im Zeitalter des Pietismus*. Würzburg 2012, 64.

⁷ Vgl. zu diesem Aspekt die Ausführungen bei Wolfgang Schmitt: *Die pietistische Kritik der*

Ab 1681 kam es in Hamburg zu Konflikten um die Rolle der Musik, als der Pastor Anton Reiser (1628–1686) die Oper und das Theater als „widerchristlich“ angriff und als *Adiaphora* verwarf. Unterstützung erhielt er nach 1684 durch den Hauptpastor der Hamburger St.-Michaelis-Kirche Johann Winckler (1642–1705).⁸ Die Folge waren heftige Auseinandersetzungen mit der Bürgerschaft und dem lutherischen Ministerium,⁹ in denen es um das Verhältnis von Kirche und Kultur ging, die pietistischen Kritiker sich jedoch nicht durchsetzen konnten. Erwähnt sei auch die Kontroverse zwischen Gottfried Vockerodt (1665–1727), seit 1694 Rektor am Gymnasium in Gotha, und dem am Weißenfelser Hof tätigen Musiker Johann Beer (1635–1700), die sich ebenfalls an der Frage nach Aufgabe und Funktion der Musik entzündete.¹⁰ Dieser Streit, der ab 1696 publizistisch ausgetragen wurde, ging schnell in eine generelle Auseinandersetzung über die Mitteldinge über, die über die ernestinischen Lande hinaus Kreise zog. Dabei nutzte insbesondere Vockerodt die Gelegenheit, ausgiebig gegen die aus pietistischer Sicht „falsche Mitteldingslehre“, ja den „Mitteldingsbetrug“ zu polemisieren.¹¹ Die Auseinandersetzung mit dem Theater wurde in der Folge zu einem festen Bestandteil der publizistischen Aktivitäten der Pietisten hallescher Prägung.¹²

„Künste“. Untersuchungen über die Entstehung einer neuen Kunstauffassung im 18. Jahrhundert. Univ. Köln Diss. [masch.] 1958, 15–21.

⁸ Zur Person vgl. *Claudia Tietz*: Johann Winckler (1642–1705). Anfänge eines lutherischen Pietisten. Göttingen 2008. Da diese Publikation das Leben Wincklers vor seiner Hamburger Zeit fokussiert, lohnt nach wie vor ein Blick in *Johannes Geffken*: Johann Winckler und die Hamburgische Kirche in seiner Zeit (1684–1705). Hamburg 1861.

⁹ Vgl. dazu *Johannes Geffken*: Der erste Streit über die Zulässigkeit des Schauspiels, 1677–1688. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 3, 1851, 1–33, sowie *Sieghart Döhning*: Theologische Kontroversen um die Hamburger Oper. In: FS Klaus Hortschansky zum 60. Geburtstag. Hg. v. Axel Beer [u. a.]. Tutzing 1995, 111–123. Allgemein zum Verhältnis von Pietismus und Theater *John D. Lindberg*: Der Pietismus und die deutsche Barockoper. Zusammenprall zweier Welten. In: Europäische Tradition und deutscher Literaturbarock. Internationale Beiträge zum Problem von Überlieferung und Umgestaltung. Hg. v. Gerhart Hoffmeister. Bern 1973, 251–258; *Helmut Thomke*: Die Kritik am Theaterspiel im Pietismus, Jansenismus und Quietismus. In: Jansenismus, Quietismus, Pietismus. Hg. v. Hartmut Lehmann. Göttingen 2002, 159–171, sowie aktuell *Corinna Kirschstein*: „Glückstöpper, Comödianten und dergleichen Zeug“. Pietistische Theaterfeindlichkeit vor 1700. In: Theater und Subjektkonstitution. Theatrale Praktiken zwischen Affirmation und Subversion. Hg. v. Friedemann Kreuder [u. a.]. Bielefeld 2012, 73–84.

¹⁰ Vgl. dazu *Gudrun Busch*: Die Beer-Vockerodt-Kontroverse im Kontext der frühen mitteldeutschen Oper, oder: Pietistische Opern-Kritik als Zeitzeichen. In: Das Echo Halles. Kulturelle Wirkungen des Pietismus. Hg. v. Rainer Lächele. Tübingen 2001, 131–170, sowie *Rainer Bayreuther*: Der Streit zwischen Johann Beer und Gottfried Vockerodt. Zur Physiognomie pietistischer und antipietistischer Musikauffassung. In: Johann Beer. Schriftsteller, Komponist und Hofbeamter 1655–1700. Hg. v. Ferdinand van Ingen u. Hans-Gert Roloff. Bern 2003, 285–303.

¹¹ *Rudolf Bohne*: Der Vockerodtsche Streit. Ein Beispiel für die Auseinandersetzung zwischen Pietismus und Hofkultur in Thüringen am Ende des 17. Jahrhunderts. Göttingen 2000 (unveröffentlichte Magisterarbeit, einsehbar im Bibliothekslesesaal der Franckeschen Stiftungen zu Halle). Zur Argumentation Vockerodts s. *Wolfgang Martens*: Literatur und Frömmigkeit in der Zeit der frühen Aufklärung. Tübingen 1989, v. a. 119–121.

¹² Vgl. dazu *Wolfgang Martens*: *Officina Diaboli*. Das Theater im Visier des halleschen Pietis-

Aus all diesen Streitigkeiten wurde in der Folgezeit eine „Dauerauseinandersetzung des Pietismus mit der etablierten Kirche und den weltlichen Obrigkeiten im Bemühen um eine radikal-christlich geprägte Moralpolitik“.¹³ Da es hierbei um ein ethisches Verhaltensproblem ging, welches die Aktivitäten und damit die Lebensführung breiter Bevölkerungsschichten einbezog, eignete sich dieser Umstand wie kaum ein anderer zur Profilierung der pietistischen Partei. „Es ist ein Streit, dessen Erfolge oder Mißerfolge sich in der Lebenswirklichkeit der Gemeinden ganz konkret beobachten lassen, nämlich daran, ob der Einzelne seine Unterhaltungen und Ergötzungen beibehält oder unterläßt. Damit kann er als ein Gradmesser der Konstitutionalisierung des Pietismus gewertet werden.“¹⁴ Anders als die zuvor unter Theologen geführten Diskurse um dogmatische Uneinigkeiten in der Bewertung der Mitteldinge ließen sich diese Streitigkeiten nun nicht mehr allein rhetorisch auf der akademischen Ebene führen, sondern fanden mancherorts ganz praktischen Niederschlag in der Lebenswelt der Bevölkerung. Dies geschah, wie noch zu zeigen sein wird, über die von den pietistischen Geistlichen geübte Gemeindepraxis, welche in Bezug auf die Handhabung der Kasualien und des Zugangs zum Abendmahl vom Vervollkommnungsstreben der wiedergeborenen Christen geprägt war.¹⁵ Allerdings erfuhren nicht alle Aktivitäten die gleiche Aufmerksamkeit seitens der Pietisten.

3. „Heydnische Tantz=Greuel“

Unter den als Mitteldinge angesehenen und damit kritisierten Aktivitäten sollte fortan das Tanzen einen prominenten Platz einnehmen. Damit rückte die „beliebteste Kurzweil in der Frühen Neuzeit“¹⁶ in den Fokus der Aufmerksamkeit, die nahezu alle Bevölkerungsteile tangierte.¹⁷ Tanzen war etab-

mus. In: Zentren der Aufklärung. 1. Halle: Aufklärung und Pietismus. Hg. v. Norbert Hinske. Tübingen 1989, 183–208.

¹³ Andreas Gestrich: Pietistisches Weltverständnis und Handeln in der Welt. In: Geschichte des Pietismus. Bd. 4: Glaubenswelt und Lebenswelten. Hg. v. Hartmut Lehmann. Göttingen 2004, 556–584, hier 563.

¹⁴ Wels, Hoffmann [s. Anm. 6], 62 f.

¹⁵ „In der Mehrheit seiner Vertreter kannte der Hallische Pietismus keine Mitteldinge in Fragen der Religion und Moral. [...] Die Ablehnung der Mitteldinge hatte dabei die Tendenz, alle Bereiche des Alltagslebens zu umfassen und bildet insofern den konsequenten wie ungebrochenen Perfektionsdrang der Pietisten ab“ (Matthias Paul: Johann Anastasius Freylinghausen als Theologe des hallischen Pietismus. Wiesbaden 2014, 103).

¹⁶ Richard van Dülmen: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Bd. 2: Dorf und Stadt 16.–18. Jahrhundert. München 1992, 129.

¹⁷ „Getanzt wurde von Jung und Alt, Männern wie Frauen, Armen wie Reichen. Bauern unterbrachen ihre Arbeit zum Tanzen, ebenso Ratsherren ihre Sitzungen. Bei jeder öffentlichen Repräsentation sozialer Gruppen gab es Tänze. Die ratsfähigen Geschlechter, der hoffähige Adel und das städtische Handwerk führten zu bestimmten Anlässen Tänze auf. Dabei existierten wilde und ‚zahme‘ Tänze nebeneinander“ (van Dülmen, Kultur und Alltag [s. Anm. 16], 129).

lierter Teil sowohl der Volkskultur als auch der höfischen Lebenswelt, an dem bis in die Neuzeit hinein gemeinsam partizipiert wurde. Mit dem Rückzug des Adels unter seinesgleichen im 16. Jahrhundert sowie der Ausbildung und Pflege einer spezifisch höfischen Tanzkultur konzentrierte sich die theologische Kritik auf die volkstümlichen, „wilden“ Tänze des gemeinen Volkes.

Dabei konnte in der pietistischen Bewertung an eine lange Tradition theologisch negativer Bewertung und Polemik gegen den Tanz – als unchristlich, ja heidnisch – angeschlossen werden, deren Ursprünge schon im Frühchristentum zu finden sind.¹⁸ Durch die Jahrhunderte blieb die moralische Abwertung des Tanzes ein aktuelles Thema, welchem sich sowohl die katholischen Theologen als auch die Vertreter der protestantischen Konfessionen ausgiebig widmeten.¹⁹ Gerade die evangelischen Prediger haben die Auseinandersetzung mit dem Tanzen weitaus intensiver betrieben als ihre katholischen Pendants in vorreformatorischer Zeit. Damit erhielt das Tanzen eine prominente Stellung im Ringen um die Durchsetzung christlich-sittlichen Lebenswandels und im Kampf der Prediger gegen eine ihnen unchristlich, ja „heidnisch“ erscheinende Volkskultur.²⁰

Schnittmengen theologischer Kritik ergaben sich dabei mit den Interessen der frühneuzeitlichen Obrigkeiten, welcher v. a. an einer Disziplinierung der Gesellschaft sowie der Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit gelegen war und welche deshalb mittels Verordnungen das Geschehen zu reglementieren suchten. Dabei spielte auch die unterstellte Verbindung des Tanzes mit dem Bösen eine nicht zu unterschätzende Rolle, der insbesondere in der Frühen Neuzeit ein erhebliches Potential bezüglich entstehenden Unheils zugeschrieben wurde.²¹ Tatsächlich stellte nach Ansicht der Zeitgenossen der soge-

¹⁸ Vgl. dazu *Carl Andresen*: Altchristliche Kritik am Tanz – ein Ausschnitt aus dem Kampf der alten Kirche gegen heidnische Sitte. In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 72 [4. Folge 10], 1961, 217–262.

¹⁹ Ausgeführt wird dies bei u. a. bei *Anke Keller*: ‚Da Tantzen alweg ein laster ist und nymmer eine tugent‘. Tanzen in Frankfurt a. M. und Augsburg des 15./16. Jahrhunderts im Spiegel moral-didaktischer Quellen. In: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* 69, 2011, 1–16. Für die Diskussion im Mittelalter vgl. *Julia Zimmermann*: Teufelsreigen – Engelstänze. Kontinuität und Wandel in mittelalterlichen Tanzdarstellungen. Frankfurt/Main [u. a.]. 2006, v. a. 49–94. Ferner der Beitrag von *Volker Saftien*: Vom Totentanz zum Reigen der Seligen. Eine christliche Kulturgeschichte des Tanzes. In: *Berliner Theologische Zeitschrift* 8, 1991, H. 1, 2–18.

²⁰ „Die zum Teil umfangreichen Folianten und Bücher lassen erahnen, daß Tanzen im 16. Jahrhundert nicht nur als irgendeine von vielen kleinen Sünden galt, nein: der Tanz erhielt eine so starke Gewichtung, dass nur die eine Ableitung möglich ist: Er muss gesellschaftlich eine sehr große Rolle gespielt haben, und er muss gestört haben. Der leidenschaftliche Kampf der Prediger gegen den Tanz wäre sonst nicht erklärbar“ (*Irmgard Jungmann*: *Tanz, Teufel und Tod: Tanzkultur in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung des 15. und 16. Jahrhunderts*. Kassel 2002, 154).

²¹ „Der Tanz wird hier zur Chiffre für alles, das ausgegrenzt und dualistisch hierarchisiert wird. Diese dualisierende Alternative richtet sich in der Folge mit tödlicher Gewalt gegen das Andere, auch gegen das Andere im Eigenen. Hexen wurde das Tanzen mit dem Teufel vorgeworfen. Viele wurden von diesen Identifizierungen nicht nur ideell, sondern auch durch Degradierung, Gewalt und Tötung getroffen“ (*Helga Kuhlmann*: ‚Wir haben euch aufgespielt, und ihr habt

nannte „Hexentanz“ den Höhepunkt im Akt der Teufelsverschreibung dar. Suspekt wurde der Tanz zunächst durch die Orte, an denen er ausgeübt wurde, wobei – neben den spärlich beleuchteten „Spinn-“ und „Rockenstuben“²² – v. a. das Wirtshaus mit seinen Vergnügungen im Fokus stand: „In den Augen der Obrigkeit konnte dort kaum ein ehrbarer Tanz stattfinden, denn zu heterogen war das Publikum an diesem Ort.“²³ In Verbindung mit üppigem Essen, maßlosem Trinken und ausgiebigem Spiel galt das Wirtshaus frommen Christen geradezu als Brutstätte loser Sitten, sündhafter Verlockungen und teuflischer Anfechtungen. Vor diesem Hintergrund steigerten pietistische Protagonisten die zuvor noch ambivalente Bewertung des Tanzes durch die lutherisch-orthodoxen Theologen in eine Einseitigkeit, welche der tatsächlichen kirchlichen Haltung keineswegs entsprach. Zur Kritik am Paartanz kam verschärfend noch eine generelle Distanz der Pietisten zu jedweder Form von Leiblichkeit, Sexualität und Erotik hinzu.²⁴ Gerade die Verknüpfung letzterer mit dem Tanz machte diesen zu einem potentiellen Quell für Zügellosigkeiten, Exzesse und Unordnung sowie Unstimmigkeiten, die immer entstehen konnten, wenn mit dem falschen Partner getanzte wurde oder es im Gedränge zu Streitigkeiten kam, die dann auch in Gewalttätigkeiten münden konnten. Die somit fehlende sittliche Qualität machte es Kritikern relativ einfach, das Tanzen zu verurteilen: „Wo körperliche Ausgelassenheit im Mittelpunkt steht, ist der Teufel nicht weit.“²⁵ Folge dieser Beurteilung war die Publikation zahlreicher, zumeist polemischer Schriften v. a. lutherischer Theologen, welche die Kritik am Tanz perpetuierten und mit drastischen Worten die Gefahren des Tanzens hervorhoben.²⁶ Gleichzeitig

nicht getanzt'. Mt 11, 17 Tanzfeindschaft und Tanzfreundschaft in der christlichen Religion. In: *Tanz und Religion. Theologische Perspektiven*. Hg. v. Marion Keuchen [u. a.] Göttingen 2007, 215–234, hier 226).

²² Vgl. dazu Hans Medick: Spinnstuben auf dem Dorf. Jugendliche Sexualkultur und Feierabendbrauch in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: *Sozialgeschichte der Freizeit. Untersuchungen zum Wandel der Alltagskultur in Deutschland*. Hg. v. Gerhard Huck. Wuppertal 1980, 19–49.

²³ Vera Jung: Körperlust und Disziplin. Studien zur Fest- und Tanzkultur im 16. und 17. Jahrhundert. Köln [u. a.] 2001, 43 f.

²⁴ Vgl. dazu die Ausführungen bei Temme, Leiblichkeit [s. Anm. 4]; Wolfgang Breul: Ehe und Sexualität im radikalen Pietismus. In: *Der radikale Pietismus. Perspektiven der Forschung*. Hg. v. dems. [u. a.]. Göttingen 2010, 403–418 sowie die Beiträge in „Der Herr wird seine Herrlichkeit an uns offenbaren“: Liebe, Ehe und Sexualität im Pietismus. Hg. v. Wolfgang Breul u. Christian Soboth. Wiesbaden 2011. Einschlägige Textstellen pietistischer Vertreter finden sich auch bei: *Geschlechtlichkeit und Ehe im Pietismus*. Hg. v. Wolfgang Breul u. Stefania Salvadori. Leipzig 2014.

²⁵ Jung, Körperlust [s. Anm. 23], 102.

²⁶ Stellvertretend sei verwiesen auf Jacob Ratz: Vom Tantzenn. Obs Gott verpotten hab/ Obs sünd sey/ und von andern erlaupen kurtzweilen der Christen/ als/ Spielen/ Singen/ Trincken/ Jagen etc. Mit verlegung des Falschen und onbescheyden urteils/ M. Melcher Ambach/ Predigers zu Franckfort/ vom Tantzen/ geschrieben. Neuenstadt am Koch 1545; Florianus Daul: Das ist wider den leichtfertigen, unverschemten Welt tantz und sonderlich wider die Gotts zucht und ehrvergessene Nachtentze. Frankfurt 1567; Johann von Münster: Ein gottseliger Tractat von dem

blieb die Frage nach der grundsätzlichen Sündhaftigkeit des Tanzens aktuell, was wiederum theologische Erwägungen und die umfangliche Publikation entsprechender Abhandlungen nach sich zog.²⁷ Vereinzelt kam es schon im Reformationsjahrhundert zur Verhängung regelrechter Tanzverbote, deren extremste Beispiele sich in der Schweiz unter calvinistischer Herrschaft beobachten lassen.²⁸

Mochten Theologen und weltliche Obrigkeit das Grundbedürfnis nach sittlicher Einhegung des wilden Tanzens teilen, gingen die Interessen in anderen Punkten deutlich auseinander: Während sich letztere zumeist mit maßvoller Regulierung des allgemeinen Tanzgeschehens anlässlich bestimmter Festlichkeiten mittels Verordnungen begnügte²⁹, forderten Kirchenvertreter weitreichende Restriktionen und grundsätzliche Verbote des Tanzens in der Öffentlichkeit, d. h. auch im Wirtshaus und anlässlich von Feierlichkeiten. So wurde 1698 nicht zuletzt auf Betreiben der Hallenser Pietisten für das Herzogtum Magdeburg ein grundsätzliches Verbot des „zu allerhand Üppigkeit und fleischlichen Lüsten Anlaß gebende Tantz“ erlassen.³⁰ Allerdings konnte die pietistische Kritik durchaus nicht nur das „welt-übliche“ Tanzen des gemeinen Volks, sondern auch die „edle“ Tanzkunst (und damit höfische Tanzveranstaltungen) sowie das Ballett betreffen.³¹ Ein allgemeiner Verruf des Tanzes

ungottseligen Tantz [...]. Hanau 1594 sowie *Johann Ludwig Hartmann*: Tantz-Teuffel in III. Theilen; neben einem Anhang von Präcedenz-Teuffel. Rotenburg 1677.

²⁷ Z. B. *Michael Freud*: Theologische Erörterung der Frage: Ob das Tantz an sich selbst Sünde sey? Rostock 1685. Dieser stellte den orthodoxen Standpunkt klar: „Tantz ist an sich ein Mittelding“ (5) und damit „keine Sünde/ wann es von gebührenden Persohnen/ an gebührenden Orten/ zu gebührenden Zeiten/ gebührender/ rechtmäßiger Weise geschieht“ (6). Folglich sei nicht das Tanzen an sich, sondern lediglich die Umstände sündhaft.

²⁸ So wurde 1539 in Genf ein weitgehendes Tanzverbot erlassen, welches 1549 durch den Rat verschärft und in ein generelles Verbot des Tanzes erweitert wurde. Obwohl sich diese Verordnungen nicht auf allgemeine Akzeptanz der Bevölkerung stießen und sich kaum wirksam durchsetzen ließen, sollten sie doch mancherorts noch lange Zeit bestehen: St. Gallen hielt bis 1796 an einem generellen Tanzverbot fest. Für Tanzverbote in den Kirchenordnungen verschiedener Schweizer Städte siehe u. a. Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675. Hg. v. *Philipp Wäldli*. Zürich 2011 sowie Basler Kirchenordnungen 1528–1675. Hg. v. *Emidio Campi* u. *Philipp Wäldli*. Zürich 2012.

²⁹ Gemeinhin wurden rechtliche Bestimmungen erlassen, welche die Legalität des Tanzgeschehens nach Zeit, Ort und Umfang festschrieben. Diese Regularien fanden Eingang in die allgemeinen Polizeiordnungen, die Aufwandordnungen der Städte und Dörfer sowie die territorialen Kirchenordnungen.

³⁰ *Klaus Deppermann*: Der hallesche Pietismus und der Preußische Staat unter Friedrich III. (I.) Göttingen 1961, 108 f.

³¹ Allgemein zu Tanzverboten s. die Beispiele bei *Franz M. Böhme*: Geschichte des Tanzes in Deutschland. Beitrag zur deutschen Sitten-, Literatur- und Musikgeschichte. Nach den Quellen zum erstenmal bearbeitet und mit alten Tanzliedern und Musikproben herausgegeben, Bd. 1: Darstellender Teil. Hildesheim 1967 [EA Leipzig 1886], 112–119. Hier ist allerdings die terminologische Unschärfe zu kritisieren: Vielfach handelt es sich nicht um religiös begründete Verbote, sondern lediglich um „ordnende Eingriffe“ der weltlichen Obrigkeit (*Rohmann*, Tanz-Wut [s. Anm. 1], 181). Zum Ballett s. *Dorion Weickmann*: Der dressierte Leib. Kulturgeschichte des Balletts (1580–1870). Frankfurt/Main 2002, v. a. 97–101.

lief dann jedoch auf eine Kritik an der weltlichen Obrigkeit hinaus, entweder wenn man die Reglementierung von Tanzveranstaltungen als zu lax empfand oder aber die Beteiligung der weltlichen Obrigkeit selbst monierte. Solche Angriffe auf die Grundlagen des Repräsentationssystems der Elite musste im Einzelfall Konsequenzen haben: So war es Anfang 1691 am markgräflichen Hof zu Bayreuth zu einem Eklat gekommen, als der hiesige Hofprediger und pietistische Propagator Johann Heinrich Hassel (1640–1706)³² das Tanzen, insonderheit jedoch das Ballett öffentlich als verdammliche Lüsternheit geschmäht hatte.³³ Daraufhin fertigten auf herrschaftliches Verlangen sowohl Hofprediger als auch Konsistorium im Februar 1691 schriftliche Stellungnahmen zu dieser Frage an, wobei allerdings eklatante Unterschiede in der Bewertung des Tanzens sichtbar wurden: Während Hassel bei seinem Verdikt blieb, beurteilte das Konsistorium das Tanzen als nicht sündhaft und erklärte damit den Standpunkt des Hofpredigers als irrig.³⁴ Da Hassel in der Folge nicht bereit war, von seiner konsequenten Verurteilung des Tanzens abzusehen, und vielmehr seine Haltung als unwiderrufliches Bekenntnis seines Glaubens verteidigte, wurde er vom Markgrafen entlassen.³⁵

Gleichwohl muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass man nicht von einer einheitlich-negativen pietistischen Haltung ausgehen kann, sondern das Spektrum von differenzierter Bewertung bis hin zu konsequenter Verurteilung, ja regelrechter Verteufelung reichte, wobei sich die Zahl der gemäßigten Äußerungen nach 1700 zugunsten extremer Stellungnahmen verringern sollte. Dabei konnten die Anknüpfungspunkte der diversen pietistischen Argumentationen durchaus die gleichen sein, wurde auf dieselben Quellen und Autoritäten verwiesen. So erfreute sich neben den einschlägigen Textstellen aus der heiligen Schrift ein Traktat des Frankfurter Pfarrers Melchior Ambach (1490–1559) großer Beliebtheit, wozu neben dessen plastischer Sprachlichkeit die eindeutige negative Beurteilung des Tanzens³⁶ und die klare ablehnende Haltung zu den Mitteldingen beigetragen haben dürfte.

³² Zur Biographie Hassels siehe Volker Wappmann: Pietismus und Politik. Zur Biographie von Johann Heinrich Hassel (1640–1706). In: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 67, 1998, 27–59.

³³ Horst Weigelt: Geschichte des Pietismus in Bayern: Anfänge – Entwicklung – Bedeutung. Göttingen 2001, 71.

³⁴ Beide Gutachten finden sich als Abschriften im Archiv der Franckeschen Stiftungen zu Halle unter AFSt/H D 81.

³⁵ Allerdings findet sich in der Forschungsliteratur vielfach der Verweis darauf, dass dies allein kaum als Grund für die Entlassung anzusehen ist. Vgl. dazu Dietrich Blaufuß: Pietismus in Franken. In: Barock in Franken. Hg. v. Dieter J. Weiß. Dettelsbach 2004, 271–294, hier 276 f.

³⁶ „Ja tantzen ist eygentlich ein übung/ nit vom himel kommen/ sonder von dem leydygen töffel/ Gott zur schmach erfunden.“ (Bl. Biiii v) Das Resultat der Erwägungen Ambachs: „Alle werck/ darinn man Gottes ordnung wort unnd befehl nit hat/ sind sünde und böß. Darumb ist tantzen böß und sünde.“ (Bl. Cii r) Melchior Ambach: Von Tantzen. Urtheil/ Auß heiliger Schrift/ und den alten Christlichen Lernern gestellt. Frankfurt 1543.

4. Pietistische Positionen

Philipp Jakob Spener, der sich 1680 noch als Frankfurter Pfarrer dezidiert zur Tanzfrage geäußert hatte, war dabei auch auf die Traditionslinie christlicher Verurteilung des Tanzens eingegangen:

Daher wir sehen/ daß von anfang der christlichen kirchen zu allen zeiten diejenige/ welche ueber ein gottseliges leben geeiffert/ auch von dem tantzen schlecht gehalten haben. [...] Wie hart die Patres gegen das tantzen schreiben/ liget vor dem tag/ und sind die worte Arnolii, Ambrosii, Augustini, Chrysostomi hin und wieder zu lesen.³⁷

Er selbst zitierte ausführlich aus Ambachs Traktat und schloss sich unter Verweis auf die derzeitigen „betäubten Zeiten des Christentums“ der Verurteilung des Tanzens an, betonte aber gleichzeitig die Verantwortung des Einzelnen, der, wenn er sich der biblischen Botschaft bewusst würde, durchaus in der Lage sei, sich selbst von dieser sündlichen Angewohnheit abzuwenden:

Daß denn/ was christliche hertzen sind/ die verstehen/ warum sie in der welt leben/ daher nichts begehren zu thun/ als wodurch die ehre Gottes und des nechsten bestes/ so dann ihr eigen heil/ befördert werden mag/ und davon sie dermaleinst rechnung schaff geben müssen/ hingegen gedencken/ daß ihnen alles sünde seye/ was nicht aus dem glauben und also aus der versicherung ihres gewissens/ daß es Gott gefalle/ herkommet/ sich auch mehr und mehr gewöhnen/ die liebe dieser welt/ darunter 1. Joh. 2/ 16. augenlust/ fleischeslust und hoffärtiges leben (welcherley sich in dem tantzen insgemein zeigt) gehöret/ samt allem deme/ worinnen solche vornemlich geübet/ und der böse natürliche zunder leicht angesteckt und geheget wird/ abzulegen und sich zu verwahren/ so denn in allen stücken nicht nur anzusehen/ ob etwas bloß dahin erlaubet/ sondern auch ob es ihnen selbs und andern nütze und besser: daß sage ich/ alle solche/ wo sie die sache recht erwegen/ so sie allezeit thun sollen/ von selbst an dieser in der welt gebräuchlichen eitelkeit einen eckel fassen/ und aus eigenem trieb davon abstehen werden.³⁸

Ein Jahrzehnt später verwies der nunmehrige Dresdener Oberhofprediger Spener in dieser Sache auf seine früheren Ausführungen, machte aber auch einige Aussagen zum praktischen Umgang mit der verbreiteten Tanzlust. Zudem griff er einige Argumente der Tanzbefürworter auf und verdeutlichte seine theologische Kritik:

Will man davor halten/ der leib bedörffe zu seiner gesundheit eine bewegung/ das gemüth eine erfrischung/ welches ich nicht leugnen will/ so erfordert abermal die regel/ daß solche gesucht werden in dergleichen dingen/ da der wenigste schein des bösen ist/ da hingegenderselbe bey dem tantzen am allerstärcksten ist/ auff's wenigste/ weil auch die stärckste verfechter des tantzens nicht leugnen können/ daß

³⁷ Philipp Jakob Spener: Was von dem tantzen zu halten seye und ob es mit dem Christenthum überein komme? In: *Ders.*: Theologische Bedenken, Bd. 2. Halle/Saale 1701, 484–495, hier 488 f.

³⁸ Spener, Was von dem Tantzen [s. Anm. 37], 492 f.

die allermeiste tãntze voller sündlichen üppigkeit stecken/ welches dem gesamten tantzen bey rechtschaffenen seelen einen üblen nachruhm gibet/ daher man ja lieber die bewegung des leibes und erquickung des gemüthes in andern dingen suchen solle/ welche mit solchem bösem schein nicht dermassen erfüllet sind.³⁹

Bei aller negativen Bewertung räumte Spener 1698 ein, dass für Standespersonen die Kunst des Tanzes notwendiger Teil adliger Körperbeherrschung sei und sich in diesem Fall die schädlichen Wirkungen dieser Betätigung in einem solchen Falle nicht wesentlich ins Gewicht fallen würden.⁴⁰ Damit kontinierte Spener gewissermaßen jene bereits von einigen lutherischen Theologen des 16. Jahrhunderts erprobte Praxis „sozialer Differenzierung des Tanzes“, d. h. einer abgestuften Bewertung: Als uneingeschränkt sündhaft wurde lediglich der undisziplinierte, „wilde“ Tanz der bäuerlich-ländlichen Bevölkerung gebrandmarkt, während man sich dem geordneten, verregelten Tanzvergnügen von Adel und höherem Bürgertum wesentlich duldsamer (um nicht zu sagen: konzilianter) gegenüber verhalten konnte.⁴¹ Dennoch formulierte Spener eine klar distanziert-ablehnende Haltung zum Tanzen, auf welche nachfolgende pietistische Autoren Bezug nehmen konnten.

Als ungleich konsequentere Marke im Diskursverlauf muss August Hermann Franckes originärer Beitrag aus dem Jahre 1698 angesehen werden. Wohl hatte sich Francke schon 1689 in seinen *Schriffimäßigen Lebens=Regeln* explizit gegen das Tanzen ausgesprochen⁴² und sollte auch in den Folgejahren immer wieder an geeigneten Punkten seiner Publikationen Stellung beziehen. Während seiner Erfurter Zeit hatte Francke gegen das öffentliche Tanzen gepredigt und die Tänzer mit dem Kirchenbann belegt, was seiner Beliebtheit bei der Bürgerschaft wenig zuträglich war.⁴³ 1691 äußerte er sich gegenüber

³⁹ Philipp Jakob Spener: Von tantzen und der darzu brauchenden music. In: *Ders.: Theologische Bedenken*, Bd. 2. Halle/Saale 1701, 496–502, hier 500.

⁴⁰ „Die frage betreffend wegen des lernen des tantzens bey vornehmen standes-personen/ ist meine meinung. 1. Das tantzen an sich selbs/ so fern es eine bewegung des leibes nach einer gewissen regel und tactn ist/ kan nicht sündlich seyn/ sondern bleibt unter den mittel dingen. 2. Hingegen was das tantzen/ wie es insgemein jetzo practiciret wird/ anlangt/ halte ich solches/ theils wegen der demselben nunmehr fast unabsonderlich anhängender üppigkeit und eitelkeit/ theils des daher entstehenden ärgernusses/ allerdings vor sündlich/ und einem Christen zu vermeiden. Wie solches zu Gotha in einer doppelten schrift/ darzu Herr Prof. Franck eine vorrede gemacht/ gnug erwiesen worden. 3. Wie die manierlichkeit in gebärden/ gang und stellung des leibes an sich nicht sündlich/ sondern einem menschen vielmehr anständig ist/ als hingegen eine bäurische anstellung eine hindernuß machen kan/ also kan auch das tantzen-lernen/ welches allein zu jenem zweck gerichtet ist/ den leib gelenck und geschickt zu machen/ an sich nicht unrecht seyn“ (Philipp Jakob Spener: Vom tantzen-lernen hoher Standes-personen. In: *Ders.: Theologische Bedenken*. Bd. 2. Halle/Saale 1701, 501 f.).

⁴¹ Jungmann, Tanz, Teufel und Tod [s. Anm. 20], 162.

⁴² So nennt Francke in der XX. seiner *Lebens-Regeln* das Tanzen gleich zu Beginn einer Reihe „kurtzweilige[r] Actiones“, bei denen „viel unanständiges und wüstes Wesen vorgehet“. Hier zitiert aus August Hermann Francke: *Schriffgemäße Lebens-Reglen* [...]. Leipzig 1695.

⁴³ Johannes Wallmann: Erfurt und der Pietismus im 17. Jahrhundert. In: *Ders.: Theologie und Frömmigkeit im Zeitalter des Barock*. Tübingen 1995, 325–350, hier 342.

dem Jenaer Universitätsprofessor Caspar Sagittarius (1643–1694) in einem Brief⁴⁴ zur Bewertung des Tanzens: Selbiges an sich und für sich sei nicht Sünde; allerdings müsse sich jeder Christ fragen, ob er sich tanzend Gott wohlgefällig verhalten könne. In jedem Falle gelte es jedoch, „Ärgerniß“, welches aus schlechtem Vorbilde entstehe, zu verhüten:

Wenn die Welt siehet, daß einer, der für einen guten Christen bekannt ist, tanzet, so machet sie ihr daraus eine Regel, und machet ihren unzüchtigen Hurentantz zu einer Lust im Herrn. Die Schwachen im Glauben, wenn sie sehen, daß einer tanzet, den sie ungezweifelt für einen guten Christen halten, so tanzten sie auch wohl traun, aber nicht aus der Gewißheit des Glaubens, sondern weil sie ein Exempel für sich haben, und sündigen also mit dem der sie sündigen gemacht.⁴⁵

Generell attestierte er dem Tanzen erhebliches Potential, zu Sünden zu animieren. Schließlich interpretierte Francke die Teilnahme am „welt=üblichen Tantz“ als Zeichen von Weltliebe und Gefallsucht und letztlich als Beweis fehlenden christlichen Ernsts und Glaubens.⁴⁶ Nicht zuletzt deshalb blieb er auch in Glaucha seiner Linie treu und übte gegenüber tanzenden Gemeindegliedern eine strenge Kirchenzucht, d. h. er exkommunizierte die aus pietistischer Sicht Unwürdigen. Diese Praxis „umgekehrten Separatismus“ sollte sowohl in Erfurt als auch in Glaucha Unmut und Widerstand in den Francke anvertrauten Gemeinden erzeugen.⁴⁷

In seiner Schrift *Gründliche Untersuchung/ Was von den sogenannten indifferen-ten Dingen/ Und insonderheit Von dem heutigen Welt=üblichen Tantzen nach Gottes Wort zu halten sey?* verdeutlichte Francke wenige Jahre später die Bedeutung einer ablehnenden Haltung zu den Mitteldingen als Mittel zu Buße und Bekehrung.⁴⁸ Konsequenterweise untersagte er in den Anweisungen an seine Mitarbeiter neben Müßiggang, Spielen, „Trunckenheit, Saufferey und Schau-serey“ auch „das Welt=übliche Tantzen“⁴⁹ und blieb bei seinem Standpunkt,

⁴⁴ Dieser Brief befindet sich im Archiv der Franckeschen Stiftungen zu Halle. Ein Abdruck findet sich in: Vier Briefe August Hermann Francke's zur zweiten Säcularfeier seines Geburtstages. Hg. v. Gustav Kramer. Halle 1863, 6 ff.

⁴⁵ Kramer, Vier Briefe [s. Anm. 44], 7.

⁴⁶ „Warum tanzet ein Christ? daß er nicht für einen Sonderling für der Welt gehalten werde? so prüfe er sich, er ist kreutzflüchtig. Oder daß er ihm eine Ergötzlichkeit mache? Ist Fleisches=Lust, die muß heraus. Weh dem! der keine bessere Ergötzung weiß“ (Kramer, Vier Briefe [s. Anm. 44], 7).

⁴⁷ Veronika Albrecht-Birkner, Udo Sträter: Die radikale Phase des frühen August Hermann Francke. In: Der radikale Pietismus [s. Anm. 24], 57–84, hier 65 ff.

⁴⁸ „Daher ist allerdings von nöthen/ daß nechst der Predigt von der Buße und Bekehrung auch die Menschen immer mehr und mehr darauf geführt werden/ daß sie prüfen mögen was das beste sey/ [...] oder daß sie die von der Welt so genannte Mittel-Dinge untersuchen/ und aus Gottes Wort erforschen/ obs auch wahr sey/ daß solches indifferente oder freye Mittel-Dinge seyn.“ (August Hermann Francke: *Gründliche Untersuchung/ Was von den sogenannten indifferen-ten Dingen/ Und insonderheit Von dem heutigen Welt=üblichen Tantzen nach Gottes Wort zu halten sey?* Halle 1698, 9)

⁴⁹ Vgl. §15. seiner *Idea Studiosi Theologiae*, oder Abbildung eines der Theologie beflissenen,

nach dem das entsprechende Verhalten Ausdruck und Nachweis wahrhaften christlichen Glaubens sein müsse:

Was sollte einem aber anders zum Tantzen treiben als die Welt=Liebe? Lege den weltlichen Sinn ab/ so legest du die Lust zum Tantzen ab. Aber das ist die Sache/ daß die Menschen/ und sonderlich die Fürnehmen und Reichen/ so gerne ein halbiertes Christenthum haben/ da man zugleich GOtt und der Welt/ Christo und seinem Fleisch und Blut diene. Mit dem Maul schreyets sich leicht: Gute Nacht o Wesen/ das die Welt erlesen/ mir gefällt du nicht; Aber es ist keine Warheit/ und zeigt sich gar anders/ wenns auf die Probe kömmt. Wer Christo nachfolgen will/ der muß sich selbst verleugnen/ und sein Creutz auf sich nehmen. NB. täglich/ und ihm nachfolgen/ Luc. IX, 23. Das lerne die Welt/ so wird sie das Tantzen vergessen.⁵⁰

Damit war für Francke die Einstellung dem Tanzen gegenüber gleichbedeutend mit der Haltung zur „Welt“ bzw. wahrer Nachfolge Christi. Diese Position wurde auch von anderen Vertretern des Halleschen Pietismus eingenommen und nachdrücklich publizistisch vertreten: Das Tanzen war hier Ausdruck zu überwindender Weltliebe und stand in enger Verbindung zu Anfechtungen, die mit 1Joh 2, 16 als Fleischeslust, Augenlust und Hoffart identifiziert wurden. Das „weltübliche“ Tanzen laufe damit nicht nur auf vielfältige Art und Weise wider das Christenthum, sondern erwecke und erhitze „Fleisch und Blut/ welches doch solle getödtet werden mit seinen Wercken durch den Geist Gottes“ und eigne sich daher, „dem Teuffel und den bösen Geistern Thür und Thor auffzuthun“.⁵¹ Der Fromme habe deshalb vom Tanzen abzustehen, damit er sein Seelenheil nicht gefährde. Versuchen der Relativierung der moralischen Verurteilung und Differenzierung in der Bewertung des Tanzens wurde energisch widersprochen. So provozierte im Jahre 1700 eine Dissertation des Theologiestudenten Johann Nikolaus Frey, in der dieser eine „moderne Ansicht vom Tanzen“ propagierte, den entschiedenen Protest des pietistischen Professors Johann Christian Lange (1669–1756).⁵² Während ersterer den Tanz als dienlich sowohl zur Übung leiblicher

wie derselbe sich zum Gebrauch und Dienst des Herrn und zu allem guten Werck gehöriger Maassen bereitet [...]. Halle 1712, 59.

⁵⁰ Francke, Gründliche Untersuchung [s. Anm. 48], 9.

⁵¹ So beispielsweise nachzulesen im umfangreichen Stück zur Verteidigung der pietistischen Ablehnung des „welt=üblichen Tantzens“, welches die Gothaer Subkonrektoren Johann Konrad Kessler (1665–1716) und Johann Hieronymus Wiegler (1664–1730) – versehen mit einem Vorwort Franckes – in Halle drucken ließen. *Johann Konrad Kessler: Gründ- und ausführliche Erklärung Der Frage: Was von dem Weltüblichen Tantzen zu halten sey?: In zwey Tractätlein verfasst: Deren da erste einer von dieser Sache zu Langensaltza 1696. Heraus gegebenen Schrift entgegen gesetzt/ Mit einer Vorrede M. August Hermann Franckens/ Gr. & OO.LL.PP. & Pas. zu Glauche an Halle. Halle 1697, hier 125 f.*

⁵² Vgl. dazu *Wilhelm Diehl: Aus den Akten des Gießener Tanzstreits. In: Ludoviciana. Festzeitung zur dritten Jahrhundertfeier der Universität Gießen. Bd.4. Gießen 1907, 58, sowie Karl Gottfried Goebel: Johann Christian Lange (1669–1756). Seine Stellung zwischen Pietismus und Aufklärung. Darmstadt, Kassel 2004, 121–131.*

Geschicklichkeit als auch zur „Ergötzung und Rekreation“ ansah, wandte sich der Professor der Moralphilosophie eindeutig gegen eine positive Umwertung des Tanzens. In seiner 1704 erschienen Schrift zum Thema verwies Lange dezidiert auf die Gefahren für die menschliche Seele und vor allem die Unvernünftigkeit des Tanzens und der Mitteldinge generell.⁵³ Zudem sprach er sich vehement gegen eine soziale Differenzierung in der Kritik am Tanzen, d. h. gegen die Ausnahme der Vornehmen und des höfischen Tanzens aus:

Denn ich gebe [...] Verständigen nochmahls zu bedencken/ ob nicht auch das manierliche Tantz die venerische Lust-Seuche heimlich in Schilde führe/ und zu grössern Ausbrüchen derselbenmanche Gelegenheit gebe/ [...] Ich gebe ferner zu bedencken/ ob die Tohrheit und Eitelkeit des menschlichen Hertzens/ welche ohne Antrieb gesunder Vernunft die mancherley Arten des heutüblichen Kunst=Tanzens in die Welt geführt/ ingleichen die darüber entstehende Zerstreung des Gemüths und übermäßige wollüstige Freude/ die lächerliche Selbstgefälligkeit und mit Æmulation verknüpfte Ostentation, die Verschwendung der edlen Zeit und vieler Kosten/ [...] und andere dergleichen Dinge mehr/ vor unschuldiger und geringer zu halten seyn/ als die Excesse der gemeinen Leute?⁵⁴

Vielmehr seien an das Verhalten der Vornehmen strengere Maßstäbe anzulegen als an das Gebaren der einfachen Leute, denn ersteren eigne ein größeres Vermögen, sich vor dem sündlichen Tanzen zu hüten, was ein höheres Maß an Verantwortung und – bei Verfehlungen – an Schuld nach sich ziehe.⁵⁵ Lange wartet hier auch mit einer folgerichtigen Erklärung für die prominente Stellung der pietistischen Tanzkritik auf: Diese sei u. a. darauf zurückzuführen, dass die „eingeführte böse Gewohnheit des Tanzens sehr weit hat umb sich gegriffen; aber doch fast am allerwenigsten ist erkannt/ und gleichsam durch öffentliche Autorität für andern Sünden legitimiret worden“.⁵⁶ Zudem habe man es für nötig befunden, diese vor den anderen „unerkannten Sünden“ aufzudecken und damit „der unrechtmäßigen Canonisirung [...] mit grösserm Ernst entgegen zutreten [sic!]“.⁵⁷

Langes umfängliche Ausführungen, die unterm Strich doch das Tanzen unter gewissen Bedingungen als zulässig erachteten, reizten nun ihrerseits zum Widerspruch: Diesmal war es jedoch kein Theologe, sondern der Dresdner Tanz- und Exercitienmeister Johann Georg Pasch (1653–1710), der auf

⁵³ Johann Christian Lange: Vernunft-mäßiges Bescheidenes und Unparteyisches Bedencken über die Durch mancherley öffentliche Schrifftten [...] angeregte Streitigkeit vom Tantzen [...]. Frankfurt und Leipzig 1704, 13f.

⁵⁴ Lange, Tantzten [s. Anm. 53], 77.

⁵⁵ Daher jene „umb so sträfflicher zu achten sind/ weil sie nicht so wohl aus Tollheit und Dummheit wie die andern/ als vielmehr mit gutem Vorbedacht und aus affectirter Klugheit sündigen/ auch durch die stärckere Autorität ihres Exempels dem rechtvernünftigen Wesen [...] einen weit grössern Schaden und Abbruch thun/ da sie zur Vest=Setzung menschlicher Tohrheit und Eitelkeit hiedurch kein geringes beytragen“ (Lange, Tantzten [s. Anm. 53] 77f.).

⁵⁶ Lange, Tantzten [s. Anm. 53], 86f.

⁵⁷ Lange, Tantzten [s. Anm. 53], 87.

Drängen seiner Freunde in einer 475-seitigen Schrift zur Argumentation Langes Stellung nahm.⁵⁸ Hier zeigt sich, in welchem Maße die ursprünglich akademisch geführte Debatte um das Tanzen die Gemarkung der Universitäten verlassen hatte und in weitere gesellschaftliche Kreise diffundiert war.

In den folgenden zwei Jahrzehnten sollten sich zahlreiche weitere Vertreter des hallischen Pietismus publizistisch zur Tanz-Frage erklären, so dass sich nahezu zwei Dutzend Schriften nachweisen lassen.⁵⁹ Die Tendenz lief eindeutig in Richtung einer generellen Verurteilung des Tanzens; nicht selten diente eben die Stellung zum „weltüblichen Tanz“ unter Pietisten als Ausweis rechter Gesinnung. All diese Auslassungen haben miteinander gemein, dass sie am Beispiel des Tanzes der Haltung gegenüber den Mitteldingen faktisch Bekenntnisrang einräumen und diese, als beobachtbaren Indikator für die individuelle Stärke des Glaubens, verhaltensnormierend nutzbar zu machen suchten.

5. Auswirkungen pietistischer Tanzkritik

Die pietistische Auffassung zum Tanzen sorgte vor Ort in den Gemeinden oft genug für erhebliche Unruhe. Pietistisch gesinnte Laien kritisierten ihre Nachbarn für deren Lebenswandel – und im gleichen Atemzug jene Pfarrer, die diesem gottlosen Treiben keinen Einhalt geboten. Stellvertretend für derartige Auffassungen können die Äußerungen des Böhlitzer Schmieds Christoph Tostlöwe hinsichtlich der Bewertung des Tanzens herangezogen werden, die jener 1698 zu Papier brachte:

[D]ieses Exercitium ist nicht von Gott, sondern von den Heyden erdacht, und in ihren Schauspielen zum öfftern getrieben worden. Es ist aber in Warheit ein recht närrisches Beginnen, und kan bey den Christen (darunter aber verstehe ich die Nahm=Christen nicht, sondern die That=Christen) keineswegs geduldet werden. Denn die Christum angehören, die creutzigen ihr Fleisch samt der Lüsten und Begierden (denn von ihnen stehet nicht, das sie tantzen und Wohlhüsten leben) und schaffen ihre Seeligkeit mit Furcht u. Zittern: geschweige daß sie ihre Glieder zur Wollust, zum Mißgungang, od zu Wercken der Ungerechtigkeit, und Geilheit begeben solten.⁶⁰

⁵⁸ *Johann Pasch*: Beschreibung wahrer Tanz-Kunst, Nebst einiger Anmerckungen über Herrn J. C. L. P. P. zu G. Bedencken gegen das Tantzten, und zwar wo es als eine Kunst erkennt wird [...]. Frankfurt/Main 1707. Zur Entstehungsgeschichte vgl. *Stephanie Schroedter*: Vom ‚Affect‘ zur ‚Action‘. Quellenstudien zur Poetik der Tanzkunst vom späten Ballet de Cour bis zum frühen Ballet en Action. Würzburg 2004, 58 f.

⁵⁹ Allein zwischen 1680 und 1720 ist über ein Dutzend Publikationen wider das welt-übliche Tanzen erschienen. Darunter finden sich Werke von Siegmund Beerensprung (1700), Christian Heinrich Brömel (1701), Egidius Günther Hellmund, Friedrich Eberhard Collin und Johann Martin Schamelius (alle drei 1719). Teils wurden aber auch ältere Werke – wie das *Bedenken vom Tantzten* des Nördlinger Superintendenten Georg Albrecht (1601–1647) – in Halle wieder aufgelegt.

⁶⁰ *Christoph Tostlöwe*: „Das 60. Capitel. Vom Tantzten.“ In: *Ders.*: Reise=Beschreibung nach

Diese Ausführungen verweisen deutlich auf die Rezeption der pietistischen Literatur (und hier v.a. auf die erwähnten Einlassungen Franckes) zum Thema,⁶¹ weichen aber in Nuancen vom dortigen rigorosen ethischen Anspruch ab. Einem allgemeinen Verbot des Tanzens steht Tostlöwe skeptisch gegenüber, ja, er halte es für falsch, das Tanzen generell zu verbieten. Vielmehr solle man durch eigenes Vorbild und Belehrung anhand der heiligen Schrift auf die Tänzer einwirken und überdies der Wirkung des christlichen Glaubens vertrauen.⁶²

Vor allem aber waren es pietistisch gesinnte Pfarrer, die nach dem Vorbild Franckes versuchten, ihre Gemeinden zum rechten Wandel zu führen. Dabei wurde die negative Bewertung der Mitteldinge als ein unverzichtbarer Prüfstein wahrhaft christlicher Frömmigkeit angesehen.⁶³ Dissens gab es bezüglich der Konsequenzen, wobei insbesondere die praktizierten Kirchenzuchtmaßnahmen umstritten waren. Genauer gesprochen, war es deren eigenmächtiger Gebrauch durch die Ortsgeistlichen, der für Turbulenzen sorgte, denn eine Abweisung von Beichte und Abendmahl stellte keine Marginalie dar: Immerhin konnte der Geistliche damit direkten Einfluss sowohl auf das Seelenheil als auch die Soziabilität seiner Pfarrkinder nehmen und letzten Endes deren

dem himmlischen Jerusalem. Böhlitz 1698, Bl. 262v-266r, hier 264r. Hierbei handelt es sich um ein Buchmanuskript, erhalten im Archiv der Franckeschen Stiftungen zu Halle AFSt/H B 22.

⁶¹ Tostlöwe verweist an dieser Stelle auch auf den schon erwähnten Traktat Melchior Ambachs.

⁶² „Denn ich erinnere mich daß etliche im Anfang sehr Stutzig herinnen wurden, als ihnen die Welt=Lust, so balde solte benommen werden, und finde es für gut, dieses noch ein wenig (ob wohl mit seuffzen) zu übersehen, und ihnen im Anfange, als blinden etwas zu übersehen, und nachzulaßen, wie Gottes barmhertzigkeit an uns gethan hat (absonderlich bey Hochzeiten etc. aber in bierschäncken, ist schon noch gefährlicher) [...] Allein, hiebey soll niemand gedencken, daß ich mich einiger Herrschafft über eines andern sein Gewißen anmaßen solte, sondern laße es einem jeden frey; allermeist aber denen, welche keine Freyheit mehr finden, die Tantzen im Beichtstuhl zu absolviren so lange biß sie das vor Sünde erkennen, bekennen und unterlaßen. Daß will ich aber noch sagen[...], daß ichs für beßer halte, wenn man die Leute nur dahin bringen, und aus der h. Schrift überzeugen kann, daß das Leben, wie es bißhero unter uns geführt worden, nicht Christlich sey, und daß wirs forthin anders anstellen müßen, und eine Sünde nach der andern laßen, täglich in bösen ab- und in guten zunehmen. So ferne es nun meine od des andern sein rechter Ernst also ist, und sie in Christenthum sonst fleißig fortgehen, so werden sie auch endlich zufälliger Weiße an den Reigen kommen, daß sichs bey ihnen selber (vermöge ihres Gewißens nach der innern Überzeugung) gar wohl verbiethen wird, also daß sie auch nicht mehr können od sie wohl solten tanzen. Denn auch dieses haben wir aus eigener Erfahrung also gelehret (wer aber in Christenthum sonst nicht weiter gehet, ob er gleich mit dem Munde viel Wesens davon machet, der wird sich auch das Tantzen nicht verbieten laßen)“ (*Tostlöwe*, Vom Tantzen [s. Anm. 60], Bl. 265r-266r).

⁶³ „Der sittliche Rigorismus [...] ist für den Pietismus zum Kennzeichen geworden. Viele pietistische Pfarrer versuchten in ihren Gemeinden, die herkömmliche Fest- und Feiertagskultur zu verändern und Tanz, Spiel, gemeinschaftliches Essen und Trinken zu verteuflern und wenn nötig mit obrigkeitlicher Hilfe zu unterbinden“ (*Ulrike Gleixner*: Pietismus und Bürgertum. Eine historische Anthropologie der Frömmigkeit Württembergs 17.-19. Jahrhundert. Göttingen 2005, 62).

Existenz gefährden.⁶⁴ Teilweise scheuten auch lutherisch-orthodox gesinnte Geistliche nicht davor zurück, schon bestehende gesellschaftliche Vorbehalte und die damit verbundenen Ehrminderungen aufzugreifen und ihrerseits zu kontinuieren. Dies traf gerade die Schauspieler und Musikanten, die zu den unehrlichen Leuten gezählt wurden; ein Umstand, der dazu angetan war, die pietistische Propaganda gegen Theater und Oper zu flankieren. Bisweilen überzogen die Geistlichen jedoch und überschritten dabei ihre Kompetenzen, dann gerieten sie nicht selten in Konflikt mit den geltenden Ordnungen respektive selbstige setzenden Obrigkeiten.

Nichtsdestotrotz griffen pietistisch gesinnte Geistliche gegenüber ihren Gemeinden immer wieder zu diesem disziplinierenden Mittel: So geriet Johann Crasselius (1652–1724), seit 1690 Pfarrer in Saara (bei Altenburg), über seine Kritik an den Mitteldingen in Streit mit Teilen der Gemeinde. Aus seiner Sicht Unbußfertigen verweigerte er die Teilnahme am Abendmahl und predigte scharf gegen das Tanzen, welches er sich auch durch das Altenburger Konsistorium nicht untersagen ließ. Crasselius wurde nach einem Streit mit dem Konsistorium (er hatte den Generalsuperintendenten Heinrich Matthias von Brocke [1646–1708] wegen dessen wohlwollender Haltung dem Tanzen gegenüber stark angegriffen) 1698 suspendiert und im Jahr darauf entlassen.⁶⁵ Christoph Matthäus Seidel (1668–1723) führte seit Amtsantritt 1691 in seiner Gemeinde Wolkenburg einen verbissenen Kampf um die Durchsetzung der Sonntagsheiligung. Dabei ging er besonders gegen Tänzer und Spielleute vor, welche er von der Beichte abwies und ihnen damit den Zugang zum Abendmahl verwehrte.⁶⁶ Zudem publizierte Seidel seine Ansichten zu den *Adiaphora* sehr umfänglich.⁶⁷ Als Pfarrer des Dorfes Kieslingswalde in der Oberlausitz untersagte Johann Wilhelm Kellner von Zinnendorf (1665–1732) seinen Pfarrkindern das Tanzen als sündliches Vergnügen und verkündete erstmals im September 1704 von der Kanzel, jeden Tänzer nicht mehr zu Beichte und Abendmahl zuzulassen. Zudem hatte der Pfarrer sowohl den Dorfschulzen als auch den Musikanten aufgefordert, künftig keine Musik in

⁶⁴ „Der Pastor besaß die Macht, solchen Personen den Zugang zum eigenen Ehrgefühl und in einem sehr realen Sinn zur Gemeinschaft zu verweigern, die Verletzungen sozialer Werte und kulturell festgelegter Rollen, wie sie die Autoritäten verstanden, begangen hatten. Er konnte Schande über sie bringen, sie ihrer Ehre berauben und sie in einen, aus ihrer Sicht mental gefährlichen Zustand versetzen“ (*David Warren Sabean*: Selbsterkundung. Beichte und Abendmahl. In: Die Entdeckung des Ich. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Hg. v. Richard van Dülmen. Köln [u. a.] 2001, 145–162, hier 155 f.).

⁶⁵ Vgl. dazu die Ausführungen bei Theodor Wotschke: Der Pietismus in Thüringen. In: Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst 18, 1929, Nr. 1, 1–56, hier 36 f.

⁶⁶ Terence McIntosh: Pietism, Ministry and Church Discipline: The Tribulations of Christoph Matthäus Seidel. In: Politics and Reformations: Histories and Reformations. Essays in Honor of Thomas A. Brady jr. Hg. v. Christopher Ocker [u. a.]. Leiden 2007, 397–424.

⁶⁷ Christoph Matthäus Seidel: Christliches Gespräch von Zechen, Schwelgen, Spielen und Tanten [...]. Halle 1698.

Kretscham mehr zuzulassen, was der Gutsherr, Ehrenfried Walther von Tschirnhaus (1651–1708), als Versuch interpretierte, das Tanzen generell abzuschaffen und dies als Eingriff in die Rechtsprechung der weltlichen Obrigkeit wertete. Darüber gerieten beide nun in heftige Streitigkeiten, die sich über Jahre erstrecken und weite Kreise ziehen sollten.⁶⁸ Dieser Pfarrer ließ weiterhin „keinen, der das Tantzen liebet, fördert und übt, zur Beicht und heil. Abendmahl“ zu und ignorierte sämtliche amtlichen Befehle, von der eigenmächtigen Verhängung des Kirchenbannes abzusehen und die Resolvierten – im Herbst 1705 immerhin rund drei Dutzend Personen⁶⁹ – wieder anzunehmen. Ein im April 1706 ergangener königlicher Befehl an den Pfarrer sich „bey Straffe der remotion, in Zukunfft [zu] enthalten“, zeitigte seitens des Pfarrers keine Folgen, vielmehr betrachtete sich Kellner von Zinnendorf in dieser Angelegenheit gegenüber der weltlichen Gewalt als nicht weisungsgebunden. Nicht zuletzt aufgrund dieser renitenten Haltung verlor Kellner schließlich im April 1709 sein Pfarramt, breitete aber noch Jahre später seine Position publizistisch aus.⁷⁰

Neben den Pfarrern litten auch die von Halle vermittelten pietistischen Hauslehrer unter den Zuständen an ihren Dienstorten. Vor allem die an adligen Höfen tätigen Hofmeister waren über die Wertschätzung des Tanzens, die unkritische Haltung der Hausherren und die Anstellung von Tanzlehrern entsetzt und zeigten sich um die Sinnhaftigkeit ihrer Tätigkeit vor Ort besorgt.⁷¹ Gleichwohl wurde das Tanzen von der Masse adliger Zeitgenossen als wesentliches Element ständischer *Conduite* geschätzt und damit als unverzichtbarer Bestandteil der Erziehung angesehen:

⁶⁸ C. A. Schimmelpfennig: Zur Geschichte des Pietismus in Schlesien von 1707–1740. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 9, 1868, Nr. 2, 218–269, v. a. 240–243; Theodor Wotschke: Urkunden zur Geschichte des Pietismus in Schlesien (Fortsetzung). In: Jahrbuch des Vereins für schlesische Kirchengeschichte 22, 1931, 103–131. Zum Disput mit von Tschirnhaus vgl. Ehrenfried Walther von Tschirnhaus: Gesamtausgabe. Reihe II., Abt. 5: Die Auseinandersetzung mit dem Pfarrer Johann Wilhelm Kellner von Zinnendorf (Tanzgreuel). Hg. v. Eberhard Knoblauch. Stuttgart 2002, 1–248.

⁶⁹ Knoblauch, Tschirnhaus Gesamtausgabe [s. Anm. 68], 97 (Brief Nr. 38). Als vorläufige Lösung des Abstinenz-Problems wurde es den angewiesenen Einwohnern gestattet, beim Pfarrer in Hochkirch, Christoph Wilde, zu Beichte und Abendmahl zu gehen.

⁷⁰ Johann Wilhelm Kellner von Zinnendorf: Tantz=Greuel/ Das ist: Vollkommene Acta Publica Was zwischen dem gelehrten und Welt=bekandten Mathematico, Tit. Hrn. Ehrenfried Walther von Tschirnhaus, auf Kießlingswalda und Stoltzenberg und dessen Pfarrern binnen fünff Jahren darüber gestritten; [...]. Angsburg 1716.

⁷¹ „Anbey kan nicht umhin Ew. HochEhrw. zu berichten, wie der vorige Hofemeister noch bis dato neben mir stehet, der zieml. der Welt ergeben und die mir nunmehr anvertraute Jugend im Tanzen unterrichtet, ich fürchte darummehro, daß das wenige Gute, daß durch meinen wenigen Dienst etwa möchte geschaffet werden, dadurch wenn es sollte fortgesetzt werden, möchte wieder niedergerissen werden.“ (Johann Gottlieb Töllner an August Hermann Francke, Großen-dorf, 08.01. 1714 [Stab/F 21,1/2 : 31])

Das Tantzten ist deswegen vor einen jungen Cavalier [...] nöthig. Weil es selbigem bey allen Occasionen, es sey bey Visiten vornehmer Leute, bey deren Begleitung, bey der Tafel und ordinären Conversationen stets bedienet. Man kann es einem auch gleich ansehen, ob er dieses Exercitium getrieben hat, und werden junge Leute hie-raus beurtheilet, auch dienet solches, daß man alle andere Exercitia sich viel anständiger acquiriret.⁷²

Nicht zuletzt deshalb hatte sich August Hermann Francke „lebensklug“ verhalten und in Halle stillschweigend eingelenkt: Den Erfordernissen ständischer Erziehung gemäß erlernten die adeligen Zöglinge entgegen dem pietistischen Kanon fechten, tanzen und reiten.⁷³ Unter den Pietisten sorgten vermeintlich tolerante Äußerungen Franckes zeitweise für Aufregung und irritierte Nachfragen in Halle.⁷⁴ Wie sehr den Anhängern pietistischer Ideen das Thema unter den Nägeln brannte, zeigte sich auch bei August Hermann Franckes „Reise ins Reich“ im Jahre 1717/8: So schilderten anlässlich des Besuchs beim Groß-Gerauer Pfarrer Eberhard Philipp Zühl (1662–1730) mehrere anwesende Geistliche ihre Nöte im Umgang mit dem Tanzvergnügen der Bevölkerung: „Sie klagten alle, daß sie im Beichtstuhl mit denen nicht auszukommen wüßten die da, insonderheit auff dem Kirmeß, tanzten da es auch beginne von der Obrigkeit ihnen auffgeleget zu werden, daß sie solche admittiren sollten.“⁷⁵ Freilich vermochte ihnen Francke bei dieser Gelegenheit

⁷² Wolff Bernhard von Tschirnhauff: Getreuer Hofmeister auf Academien und Reisen, Welcher Hn. Ehrenfried Walthers von Tschirnhauff Für Studierende und Reisende, sonderlich Standes-Personen und Deroselben Hofmeister, zu einer sichern Anleitung zur anständigen Conduite auf Universitäten und Reisen, in Manuscripto hinterlassene XXX. Nützliche Anmerkungen mit XLVI. Erläuterungen und XII. Beylagen vermehrter, wohlmeynend ans Licht stellet. Hannover 1727, 105f.

⁷³ Diese Art der Wertung nach sozialem Status ist in der Forschung unterschiedlich bewertet worden: Die einen heben den zur Implementierung pietistischer Vorstellungen notwendigen Pragmatismus hervor: „Er [Francke; D.E.] hatte Sinn für die konkreten Notwendigkeiten und gab der Adelserziehung in seinem Pädagogium, einem Teil des Waisenhauses, einen anderen Zuschnitt als der Heranbildung von Bürgersöhnen, weil die Aufgaben im Leben beider Stände verschieden waren“ (Martin Schmidt: Pietismus. Stuttgart [u.a.] 3 1983, 78). Andere sehen dieses Verhalten als klaren Beweis für die Inkonsistenz und Widersprüchlichkeit der pietistischen Patriarchen Spener und Francke: „Den Werkzeugen des Teufels in den beiden oberen Ständen schmeichelten sie, über das arme Volk aber fielen sie unbarmherzig her“ (Erhard Selbmann: Die gesellschaftlichen Erscheinungsformen des Pietismus hallischer Prägung. In: 450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Bd. 2: Halle 1694–1817. Halle/Saale 1952, 59–93, hier 75).

⁷⁴ So erkundigte sich der Leipziger Handelsmann Augustin Frenzel im August 1698 bei Francke nach dem Wahrheitsgehalt der Nachricht, wonach Francke das Tanzen für Standespersonen billigen würde (Stab/ F 9/14 : 15). Wenige Tage später fragte der Hamburger Pietist Thomas Joachim Höpfner in Halle nach den Inhalten der Unterweisung in Halle, da ihm das Gerücht zu Ohren gekommen war, dass Standespersonen hier in „fleischlichen Übungen“ wie Reiten, Fechten und v. a. Tanzen unterrichtet würden (AFSt/H C 80 : 2).

⁷⁵ Francke-Tagebuch, 15.10.1717 (AFSt/H C 170 : 1, 26).

lediglich Trost zuzusprechen und die Rechtmäßigkeit der Skrupel zu betonen.⁷⁶

Zeitgleich kam es in Essen aufgrund unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der Tanzfrage zwischen zwei Predigern zu einer heftigen Auseinandersetzung: David Sigismund Bohnstedt (1685–1756) erregte sich derart über die billigende Haltung seines Kollegen Johann Gottfried Kopfstadt (1655–1717) hinsichtlich des Tanzens, dass er seinem Unmut von der Kanzel herab Luft machte.⁷⁷ Offenbar wurde der Streit nur durch den Tod Kopfstadts im selben Jahr beendet.

Auch in den Folgejahren gab es immer wieder einzelne Versuche, das Tanzen auch bei den von der Obrigkeit gestatteten Anlässen zu diskreditieren und zu unterbinden. Dabei konnten auch lokale Meinungsverschiedenheiten weite Kreise ziehen: So stritt der Pfarrer Heinrich Engelbert zur Westen (1702–1773) mit seiner Gemeinde im unweit Essen gelegenen Sprockhövel 1738 darüber, ob das Tanzen zu Hochzeiten und Kindstaufen erlaubt sei oder nicht und publizierte seine diesbezüglichen Ansichten. Im Jahr darauf erschien ein 150-seitiges Gutachten des evangelisch-lutherischen Ministeriums mit dem Titel *Schriftmäßige Gedancken von dem heutigen Weltüblichen Tanzen*, welches wohl unter Federführung des Direktors der Essener Stadtschule, Johann Heinrich Zopf (1691–1774), entstanden war und auch von den Predigern Conrad Schmidt und David Sigismund Bohnstedt unterzeichnet wurde.⁷⁸ Hierinnen sekundierten die Verfasser dem Sprockhövelner Pfarrer zur Westen, fassten die gängigen Argumente gegen das „weltübliche Tanzen“ zusammen und vertraten in jedweder Hinsicht das Tanzen ablehnende Ansichten.⁷⁹ Aus diesen begründeten sie auch das Recht eines Pfarrers, „hart-

⁷⁶ „Ihnen ward daher in genere angewiesen, ia in hertzlicher Liebe und Sanfftmuth so wohl gegen die Personen selbst als gegen die Obrigkeit zu verfahren: denn auch solche Leute nicht schlechthin abzuweisen, sondern vielmehr ihnen anzuzeigen Daß man sie mit allen Freuden zum Abendmahl laßen wolle, sie bedürfften aber noch einer praeparation p solches sey auch der Obrigkeit zu antworten. Letzlich sollten sie sich dadurch in ihrem Ampte nicht niederschlagen laßen, sondern frisch u fröhlich vor den Augen ihres Ertzhirten aus u eingehen, der zur Rechten Gottes erhaben sey“ (Francke-Tagebuch [s. Anm. 75]).

⁷⁷ Theodor Wotschke: Rumpaeus Briefe an Löscher. In: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 31, 1930, 125–139, hier 131 f.

⁷⁸ Zopf hatte schon 1735 in einem lateinischen Programm *Dissertatio de Pseud=Adiaphora saltatoria* Stellung zur Tanzfrage genommen; Bohnstedt legte im Folgejahr seine *Schriftmäßige Erörterung wichtiger Gewissensfragen* (Jena 1736) vor, worin er sich ausführlich der Tanzfrage zuwandte.

⁷⁹ „Der heute Welt=übliche Tantz ist nichts anders/ als eine läppische/ thörrichte und affectirte Bewegung des gantzen Menschen/ die da entsteht entweder aus muthwilligem Triebe des Fleisches/ oder aus einem Fleiß der Welt zu gefallen/ oder aus einer Furcht die Welt nicht zu erzürnen und ihre Schmach zu tragen“ (Eines Evangelisch-Lutherischen Ministerii Der Kayserlichen Reichs-Stadt Essen Schrift-mäßige Gedancken Von dem heutigen Weltüblichen Tantzten : Wobey zugleich erörtert wird, Wie sich ein Prediger zu verhalten habe, in Verwaltung der Absolution und des H. Abendmahls gegen hartnäckige Liebhaber des Tantzens ; Besonders, wie der darüber entstandene Streit Der Gemeine zu Sprockhövel In der Graffschaft Marck heilsamlich abzuthun sey. Essen 1739, 18).

näckige und halsstarrige Tändler“ nach Belehrung und Vermahnung zeitweise vom Abendmahl auszuschließen. Widerspruch erhielten die Tanzgegner durch ein umfängliches Gutachten der Rostocker Universität vom 27. August 1738, in dem zur Westens Ansicht als Praxis und Gewohnheit der evangelisch-lutherischen Kirche zuwiderlaufender „Lehr-Irrtum“ bezeichnet wurde. Sein übermäßiger Eifer und die kategorische Ablehnung des – von der Obrigkeit geduldeten und gebilligten – Tanzens entspreche nicht theologischer Klugheit; vielmehr schaffe sein eigenmächtiges Verhalten, nämlich die Zurückweisung der Tänzer von Beichte und Abendmahl, Verdruss und Ärgernis. Einer Amtsenthebung redete man dennoch nicht das Wort; nur für den Fall, dass „der Autor auf keine Art und Weise zu besserer Begreifung zu bringen sey, wird eine christliche Obrigkeit schon wissen, andere Mittel zur Hand zu nehmen, und nöthige Schärfe zu gebrauchen. [...] Dazu wird es ia hoffentlich der Autor dieser Predigt nicht kommen lassen“.⁸⁰

6. Beispiele für obrigkeitliche Maßnahmen gegen das Tanzen nach 1700

Sahen sich theologische Vertreter des Pietismus in ihrer Kritik zumeist auf das Feld der Rhetorik beschränkt, lag dies im Falle pietistisch gesinnter Landesherrn anders. Dann konnte die pietistische Abneigung gegen das Tanzen deutlich mehr Gewicht erhalten, insbesondere wenn fromme Grafen tanzkritische Positionen mittels Verordnung zur offiziellen Politik in den von ihnen kontrollierten Territorien erhoben.⁸¹ Ein markantes Beispiel hierfür stellt zweifelsohne die offizielle Einführung des Halleschen Pietismus durch Heinrich II. von Reuß-Obergreiz (1697–1722) dar. Dieser „landesherrliche Pietismus“ äußerte sich ab 1716 im Erlass zahlreicher Verordnungen zur Beseitigung aufgetretener Missbräuche und Verstöße sowie zur Beförderung des Christentums sowie der Wiederherstellung der „guten Ordnung“, als dessen Garant der Landesherr gelten sollte.⁸²

⁸⁰ Abgedruckt bei *Johann Gottlob Carpzov*: Die geistliche Fursichtigkeit der Christen; in LX. Betrachtungen, bey Erklärung so viel besonders hierzu erlesener Sprüche Heil. Schrift. Leipzig, Lübeck 1753, 972–1000, hier 999. Als Präzedenzfall wird hier auf das erwähnte Schicksal Crassels in Saara verwiesen.

⁸¹ Zuvor hatten mancherorts schon deutliche Beschränkungen des Tanzwesens bestanden, die unter dem Einfluss pietistischer Geistlicher noch einmal deutlich verschärft werden sollten. So wurde z. B. am 31.03.1703 für Hessen-Darmstadt ein fürstliches Dekret mit dem folgenden Titel erlassen: „Verordnung, daß das noch zugelassene Tantzen an Hochzeiten wegen der augenblicklich schweren Zeiten ganz abgeschafft, dagegen Vocal- und Instrumental-Music in Bescheidenheit gestattet ist“. Diese strengen Bestimmungen sollten in Hessen-Darmstadt über ein Jahrzehnt hinweg Bestand haben. Vgl. dazu *Rüdiger Mack*: Pietismus und Frühaufklärung an der Universität Gießen und in Hessen-Darmstadt. Gießen 1984, 119.

⁸² Vgl. dazu v. a. *Karl Collmann*: Die kirchlichen Reformbestrebungen Graf Heinrichs II. von Obergreiz. In: *Reussische Forschungen*. Weida 1908, 23–56.

Dass der Verurteilung des Tanzens dabei eine so herausgehobene Stellung zukam, ist vor dem Hintergrund der geschilderten Diskurse nicht wirklich verwunderlich. Inwieweit eine persönliche Aversion des jungen Grafen gegen das Tanzen hierbei eine Rolle spielte, muss zwar Spekulation bleiben, jedoch darf mit Sicherheit festgehalten werden, dass der hallische Standpunkt hinsichtlich der Mitteldinge tiefen Niederschlag im Denken Heinrichs II. gefunden hatte.⁸³ Den Anfechtungen, welchen der junge Graf standesbedingt ausgesetzt war, begegnete er entschieden und mit deutlicher Verweigerung. Als Zeugnis dessen kann ein Brief Heinrichs II. gelten, den er im Nachgang seines Regierungsantritts 1715 an Heinrich Julius Elers (1667–1728) sandte und in welchem er die Geschehnisse anlässlich eines Balls wie folgt ausbreitete:

Nun Gottlob ist es vollbracht, Spielen, Singen, Essen, Springen. Der höchste Gott hat mir geholffen, seine Krafft ist meine Stärke gewesen, Donnerstags ist der Ball gewesen alwo der König auch gewesen, u. sich fest vorgenommen mich dantzen zu machen. So haben sie alle vor Essen gespielt, bey der Mahlzeit, isst der König sehr gnädig gegen mir gewesen, u. hatt soll der Gnädige abgewandt, daß er mich nicht forciret zum Drincken aber seine Ministres wolten, ich habe auch an dem Tisch mehr gebetet als geredet u. gegessen, der höchste der da Treue hatt mich erhöret. Nach Tische sind sie wiederumb aufgestunden Da sagete der König ich müste in würde Tantzen, ich aber bat ihn er solte mich darmit verschonen, indem ich mir ein gewissen machte, so frug er mich wo es in der Bibel verboten wäre, u. ob nicht David auch dedanzet hätte, worauf meine Mama zu ihm kam u. batt ihn er solte mich nur gnädigst verschonen, welches er aber nicht wolte, der König ging mich an zu flatiren, ich sagte aber, ich wolte meinen Leib ihm geben wenn er wolte aber meine Seele müste ich Gott geben. Dieses alles aber u. noch viel mehr hulff nicht, er nahm mich bey der hand u. führte mich auf den Tantzplatz, ich solte meine Frau aufzucken, ich aber bückete mich vor ihm u. ging zurück da er das sahe, nahm er meine Frau bey der Hand, u. mich, u. führete uns hin, zog uns mit der Hand wieder daß wir einen reverenten machen musten, u. führete uns so fort. Ich aber blieb stehen u. danzete [nicht] gab meiner Frau die Hände, machete ihren reverenten u. ging weg. Hernachmahls danzeten sie alle ich aber durch die Gnade Gottes blieb unangefochten. Darumb sey Gotte ewig Lob u. Danck gesaget, er gebe mir nun ferner treue, daß ich nun im Glauben fortfahren die Welt hasse u. alles was darinnen ist mich aber in ihm bewahren.⁸⁴

⁸³ Immerhin hatte Heinrich II. ab 1710 ein Studium in Halle absolviert. Zuvor hatte jedoch schon sein pietistisch gesinnter Vormund Heinrich XXIV. von Reuß-Köstritz (1681–1748) Einfluss auf Heinrichs Denken genommen. Vgl. dazu *Anke Brunner*: Aristokratische Lebensform und Reich Gottes. Ein Lebensbild des pietistischen Grafen Heinrich XXIV. Reuß-Köstritz (1681–1748). Herrnhut 2005.

⁸⁴ Heinrich II. von Reuß-Obergreiz an Heinrich Julius Elers, Greiz, 13.11.1715 (AFSt/H A 168 : 95). Und zuvor hatte er sich gegenüber Francke folgendermaßen verlauten lassen: „Gott hat viel an mir gethan ich will nun auch durch seine Gnade einen gantz andern Wandel suchen als den bußfertigen, will Gott über alles fürchten u. lieben, Christo nachfolgen, die Welt hassen, u. Gott im innersten meines hertzens heiligen, dazu wolle der grosse Gott seinen Seegen geben.“ (Heinrich II. von Reuß-Obergreiz an August Hermann Francke, Greiz, 04. [M.?] 1715 [AFSt/H 168 : 98]).

Hier wurde die Widerstandsleistung gegen einen weltlichen Potentaten bzw. die erfolgreiche Bewährung gegenüber der weltlichen Anfechtung herausgestellt. Insbesondere die am Schluss des Briefes geäußerte Ablehnung der „Welt“ sollte Konsequenzen für die nachfolgende Neuordnung der Grafschaft und die Gestaltung der obrigkeitlichen Ordnungen haben. Zur Umsetzung seiner Reformpläne hatte Heinrich II. einen überaus geeigneten Helfer gewonnen, nämlich den kurz zuvor aus Wittgenstein geflohenen Kanzleirat Otto Heinrich Becker (1667–1723). Dieser konnte bereits auf anderthalb Jahrzehnte Erfahrung bei der administrativen Umsetzung pietistischer Reformen zurückblicken: Ab 1699 war Becker als Kanzlei- und Konsistorialrat am Hof Graf Christian Ludwigs von Waldeck (1635–1706) tätig gewesen und hatte in dieser Funktion den Versuch der Umsetzung einer „Generalreform“ nach den Vorstellungen August Hermann Franckes unternommen.⁸⁵ Aufgrund dynastischer Veränderungen verschlechterte sich die Position der Pietisten in Waldeck, und im Juli 1711 wurde ihnen mit einem landesherrlichen Edikt „contra Fanaticos et pietistas“ jedwede Handlungsmöglichkeit genommen.⁸⁶ Becker selbst sah sich als „Pietist“ angegriffen und musste sechs Wochen nach Erlass des Edikts Waldeck verlassen.⁸⁷ Daraufhin wandte er sich nach Wittgenstein und trat dort in die Dienste Ernst Casimirs von Ysenburg-Büdingen (1687–1749). Diesen unterstützte er als Kanzleirat bei der Peuplierung der Grafschaft, wozu im März 1712 ein von Becker entworfenes Toleranzedikt, das „Büdingen Patent“, erlassen wurde, welches aufgrund seines Angebots der Separatistenduldung zunächst für reichsweites Aufsehen und schließlich für Verstimmung sorgte.⁸⁸

⁸⁵ Darunter fielen die Erneuerung der Waldeckischen Kirchenordnung von 1556, eine Reform des Spitalwesens sowie 1704 die Gründung eines Predigerseminars in Flechtdorf und eine erneuerte Schulordnung. Vgl. dazu *Wolfgang Breul*: August Hermann Franckes Konzept einer Generalreform. In: *Geschichtsbewusstsein und Zukunftserwartung in Pietismus und Erweckungsbewegung*, Hg. v. *dems. u. Jan Carsten Schnurr*. Göttingen 2013, 69–83. Zum Pietismus in Waldeck s. *Wilhelm Irmer*: Geschichte des Pietismus in der Grafschaft Waldeck. Greifswald 1913, sowie angekündigt *Wolfgang Breul*: Generalreform. August Hermann Franckes Universalprojekt und die pietistische Neuordnung in der Grafschaft Waldeck. [Drucklegung in Vorber.]

⁸⁶ Der Wortlaut des Edikts ist abgedruckt bei *Louis Curtz*: Die kirchliche Gesetzgebung im Fürstenthum Waldeck. Arolsen 1851, 195–199, sowie bei *Irmer*, Geschichte [s. Anm. 85], 131–135.

⁸⁷ Dazu *Helga Zöttlein*: Dynastie und Landesherrschaft. Politischer Wandel in der Grafschaft Waldeck zwischen 1680 und 1730. Bad Arolsen 2004, 137–154.

⁸⁸ Abdruck des Edikts bei *Matthias Benad*: Toleranz als Gebot christlicher Obrigkeit. Das Büdingen Patent von 1712. Hildesheim 1983, 45 ff. Gleich unter dem ersten Paragraphen wurde „Jedermann vollkommene Gewissens=Freiheit“ gewährt, auch denen, „so sich zu einer andern/ als der Reformirten Religion bekennen/ oder die auß Gewissens=Scrupel sich gar zu keiner äußerlichen Religion halten“, was einem Verstoß gegen das im Reichrecht verankerte Sektenverbot gleichkam. Folglich kam es vor dem Reichskammergericht zu einem Verfahren, an dessen Ende die Verurteilung zu einer Geldstrafe stand nebst der Aufforderung, die tolerante Duldungspolitik umgehend einzustellen. Vgl. dazu *Heinhard Steiger*: Die Gewährung der Gewissensfreiheit durch Ernst Casimir von Ysenburg-Büdingen im Jahr 1712. In: FS Walter Mallmann. Hg. v. *Otto Triffterer*. Baden-Baden 1978, 293–318.

Ende 1714 wechselte Becker schließlich nach Greiz, wo er auf den pietistisch motivierten Grafen Heinrich II. traf, der ihm mit der Stelle eines Kanzlei- und Konsistorialdirektors eine selbst den Superintendenten überragende Position übertrug. Im Folgejahr wurde eine neue Konsistorialordnung⁸⁹ erlassen, welche das Hauptaugenmerk des Konsistoriums auf die Aufsicht der Pfarrer und Schuldiener sowie die Förderung der Hauskirchen legte. Die Geistlichen hatten sich in regelmäßigen Abständen zu Kolloquien zusammenzufinden, die zur gemeinsamen Erbauung und Beratung über den Zustand der Kirchen und Schulen gedacht waren. Zudem wurden die Pfarrer aufgefordert, Bericht über den geistlichen Zustand ihrer Gemeinden zu erstatten. Hatte sich diese erste Verordnung nahezu ausschließlich an das kirchliche Personal gerichtet, sollte sich das 1717 erlassene *Greizer Policey=Mandat* auch an die Bevölkerung wenden.⁹⁰ Prominent war dabei die Sanktionierung „leichtfertigen und üppigen Tanten[s] und Springen[s]“, die in den hoheitlichen Ordnungen grundsätzlich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Bestand haben sollte. Die Geistlichen sollten ihr Engagement gegen „die Thorheit des närrischen Herumhüpfens“ intensivieren und dem Kirchenvolk die Unchristlichkeit des Tanzens drastisch vor Augen führen.⁹¹ Bei der bloßen Veranschaulichung sollte es indes nicht bleiben, denn für den Fall der Uneinsichtigkeit ließ Heinrich II. harte Sanktionen androhen:

Dabey sie ihnen denn anzudeuten/ daß/ wer sich an solche Vorstell- und Vermahnungen nicht kehren würde/ derselbe/ wenn er gnugsam unterrichtet/ und sich nicht bessern will/ nach dem Exempel der ersten Christen/ vor keinen Christen gehalten/ und vom Heil. Abendmahl/ Gevatterschafft und andern Christl. Actibus, als welche allein vor Christen gehören/ nach dem Befehl des Apostels 1. Cor.V, 9.11.13 ausgeschlossen werden solle.⁹²

Vor Ort kam es aufgrund der erlassenen Mandate und Verordnungen mitunter zu erheblichen Irritationen, die ihre Ursache nicht selten in Unklarheiten über die Reichweite der obrigkeitlichen Verordnungen hatten. So beschwerten sich 1718 die adeligen Bosischen Gerichte zu Elsterberg beim Greizer Konsistorium über den Pfarrer des Ortes Schönbach.⁹³ Wolfgang

⁸⁹ Abgedruckt bei Hans-Georg zu Schönaich-Carolath: Das landesherrliche Kirchenregiment in Reuß-Greiz 1560–1716. Jena 1938, 165–168.

⁹⁰ ThStA Greiz, Mandate, Gesetze und Verordnungen (MGV). Bd. 7, 72–73v, Nr. 152.

⁹¹ „[S]o sollen Unsere Prediger zum öfftern ihren Zuhörern die Thorheit des närrischen Herumhüpfens/ vornehmlich aber den Greuel in den Augen des heiligen GOTTes bey dem heut üblichen Tanten vorstellen/ und sie dabey unterrichten/ wie sich dessen kein wahrer Christ [...] theilhaftig machen könne“ (Greizer Policey-Mandat [s. Anm. 90], 73r).

⁹² Greizer Policey-Mandat [s. Anm. 90], 73v.

⁹³ „Acta, die Beschwerde der adeligen Bosischen Gerichte zu Elsterberg gegen den Pfarrer Johann Wolfgang Dreßel zu Schönbach in pto. Daß er einige Kunstdorfer Tändler vom Beichtstuhl abgewiesen. Ao 1718“ (ThStA Greiz, Konsistorium A. Rep. C. Kap. II C 26 No. 16).

Dreßel (1671–1738) hatte einige Einwohner aus dem benachbarten Cunßdorf unter Verweis auf das gräfliche Mandat nicht zur Beichte zugelassen und ihnen damit den Zugang zum Abendmahl versagt – und das, obwohl Cunßdorf sich gar nicht im Herrschaftsbereich des Reußischen Regenten befand. Allerdings waren die Einwohner Cunßdorfs nach Schönbach eingepfarrt, weshalb der Pfarrer meinte, sie den gleichen rigiden moralischen Ansprüchen unterwerfen zu können wie dies den Untertanen Heinrichs II. zuteil wurde. Die Antwort der Greizer Kanzlei bestand darin, den Beschwerdeführern auf formaler Ebene entgegenzukommen: Selbstverständlich sehe man davon ab, eigene Verordnungen auf fremde Untertanen anzuwenden, weshalb diese auch nicht von den Bestimmungen des Policy-Mandats betroffen seien. Allerdings stehe die Zulassung zu Beichte und Abendmahl unter einem anderen Vorbehalt: „Ob aber der Pfarrer diejenigen Zuhörer, die er vor untüchtig hält, zum heil. Abendmahl admittiren solle oder nicht, ein solches gehört nicht vor die weltl. Gerichte, und thut er also dadurch keinen Eingriff in die weltl. I'diction.“⁹⁴ In der Folge konfrontierten die Beschwerdeführer Pfarrer Dreßel mit dem Schreiben aus Greiz und verlangten die Zulassung der Cunßdorfer Tänzer zu Beichte und Abendmahl. Dreßel zeigte sich irritiert und versicherte sich in einem Brief vom 9. Juni 1718 der obrigkeitlichen Rückendeckung. Die Antwort tags darauf stärkte die Position des Geistlichen, dem bescheinigt wurde, er selbst wisse doch am Besten, „was wegen solcher Personnen die da üppig Welt und Fleischeslust ergeben sind, zu thun sey, und ob ihr selbige mit guten Gewißen zum heiligen Abendmahl zulaßen könnte, als wozu Wir euch niemahls zwingen werden“.⁹⁵

Auf den ersten Blick kam es im Zuständigkeitsbereich des Amts Greiz zu einigen wenigen Fällen der Ahndung von Verstößen gegen das obrigkeitliche Tanzverbot. 1721 wurde gegen den Bürger Christoph Strauß eine Untersuchung wegen „polizeiwidrigen Tantzens“ in Gang gesetzt.⁹⁶ Anlässlich einer Hochzeit in seinem Haus in Neugernsdorf hatten zahlreiche junge Leute bis in die Nacht hinein getanzt, was Strauß eine Anzeige beim Amt Greiz einbrachte. Gegen die verhängte Strafe von 30 Gulden zuzüglich 18 Gulden Amtsgebühr erhob das Amt Mildenfurth am 24. Dezember 1721 förmlichen Einspruch, woraufhin die Angelegenheit wohl einige Wochen ruhte. Mitte Mai 1722 kam es jedoch zur Inhaftierung Straußens aufgrund doppelten Verstoßes sowohl gegen das Tanzverbot als auch gegen die Rechtssprechung des Greizer Amts. Drei Jahre später sah sich der Nadler Löhner mit einer ähnlich

⁹⁴ Kanzlei Greiz an die Bosischen Gerichte zu Elsterberg, Greiz, 01.06.1718 (ThStA Greiz, Konsistorium A. Rep. C. Kap. II C 26 No. 16, fol. 4v).

⁹⁵ Kanzlei Greiz an Wolfgang Dreßel, Greiz, 10.06.1718 (ThStA Greiz, Konsistorium A. Rep. C. Kap. II C 26 No. 16, fol. 8r).

⁹⁶ ThStA Greiz, Amt Greiz Nr. 580: Untersuchung gegen Christoph Strauß in Neugernsdorf wegen polizeiwidrigen Tantzens sowie die dagegen erhobene Protestation des Amts Mildenfurth (1721/22).

klingenden Anzeige konfrontiert.⁹⁷ Wiederum hatten Gäste der Hochzeit der Tochter Löhners zwar um 11 Uhr auf dem Rathaus aufgehört zu tanzen, jedoch danach beim Kannegießer Johann Wilhelm Lange noch bis zwei Uhr in der Frühe weitergetanzt. Die Strafe von ½ Gulden traf hier den Kannegießer, welcher wegen „Begünstigung“ bestraft wurde.

Die Tatsache, dass im Findmittel zum archivalischen Bestand des Amtes Greiz nur diese drei Fälle explizit aufgeführt sind, hat in der Vergangenheit dazu verleitet, die praktischen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit tanzfeindlicher Verordnungen im reußischen Territorium als eher marginal einzuschätzen. Betrachtet man jedoch stichprobenartig⁹⁸ die Aktenfaszikel zu Rügeprotokollen und Bestrafung von „Policey-Exzessen“ einzelner Gemeinden, ergibt sich ein etwas anderes Bild: Hier findet sich eine Fülle angezeigter und geahndeter Fälle von Verstößen gegen das Policey-Mandat von 1717, wobei die Masse auf die Sanktionierung „policeywidrigen Tantzens“, d. h. von Tanzen außerhalb der durch die Verordnungen gestatteten Zeiten und Orte, entfällt. Die Anlässe für die angezeigten Tänze bildeten für gewöhnlich Festlichkeiten wie Hochzeiten und Kirchweih-Feste⁹⁹, bei den angezeigten Tänzern handelte es sich zumeist um junge Leute. Auferlegte Strafen bestanden meist in Zahlung von Geldbeträgen, teilweise wurden auch Freiheitsstrafen von je einem Tag verhängt. Gleichwohl ließ es die Obrigkeit zuweilen an der Konsequenz beim Vollzug der Strafen mangeln, ließ – nicht zuletzt aufgrund der Fürsprache der Ortsgeistlichen – so manches Mal Gnade vor Recht ergehen und begnadigte die Sünder.¹⁰⁰ Dagegen konnte der Eifer manches Pfarrers die Tanzfrage noch bis in die Mitte der 1730er Jahre aktuell halten: So hatte der Pfarrer zu Gahma, Johann Conrad Zembsch (1683–1754),¹⁰¹

⁹⁷ ThStA Greiz, Amt Greiz Nr. 4020: Anzeige des Bürgermeisters Johann Martin Hellmund gegen den Nadler Löhner wegen polizeiwidrigen Tantzens (1725).

⁹⁸ Den folgenden Ausführungen liegt die kursorische Auswertung der im ThStA Greiz vorhandenen Rüge-Akten für die Dörfer Altgomla, Arnsgrün, Bernsgrün, Erbengrün, Fröbersgrün, Gablau, Klein-Reinßdorf, Pöllwitz und Schönbach zugrunde.

⁹⁹ Immerhin galt die Hochzeit als „das einzige Fest in der Frühen Neuzeit, bei dem der Tanz von den Obrigkeiten nicht grundsätzlich verboten wurde. [...] Der Tanz bei der Hochzeit hatte für alle Menschen der Frühen Neuzeit eine rituelle Bedeutung“ (*Jung, Körperlust* [s. Anm. 23], 185). Das Kirchweih-Fest erinnerte ursprünglich an den Tag der Weihe einer Kirche durch den zuständigen Bischof und markierte den Höhepunkt des dörflichen Festkalenders. An den mehrtägigen Feierlichkeiten nahm die gesamte Gemeinde teil; neben Essen, Trinken und Musik kam dem Tanzen hier eine besondere Bedeutung zu: So wurde die Kirchweih mit einem Plantanz eröffnet und Tanzordnungen regelten das Festgeschehen. Vgl. dazu *Marianne Panzer: Tanz und Recht. Frankfurt/Main 1938*.

¹⁰⁰ Illustrieren lässt sich dies anhand der Schreiben des Pöllwitzer Pfarrers Johann Mylau (1691–1758) an das Amt in Greiz: Zwischen 1722 und 1724 setzte sich dieser drei Mal für verurteilte Tänzer ein und erreichte in jedem Fall zumindest den Erlass jener sich zur Geldstrafe hinzuzurechnenden Gerichtskosten (ThStA Greiz, Amt Greiz, Polizeisachen Nr. 4229: „Acta, Policey-Excesse zu Schönbach betr. 1720–1732“ o. P.).

¹⁰¹ Im Falle dieses Geistlichen scheint die Ursache seiner Ablehnung des Tanzens sehr viel grundsätzlicher begründet gewesen zu sein, denn besagter Pfarrer galt als „Chiliast“ und lag seit

mehreren jungen Männern das Beichtgespräch versagt und sie damit auch vom Abendmahl ausgeschlossen. Nachdem dies am 8. Dezember 1734 zunächst erstmals zu Protokoll gegeben worden war, fanden sich wenige Tage später vier der zurückgewiesenen Tänzer vor dem gräflichen Amt ein, wo sie ausführlich über das Vorgeschehen berichteten: Die jungen Burschen hatten anlässlich der letzten Kirchmeß-Feierlichkeiten im benachbarten Dorf Rauschengesees „theils getantzet, theils darzu auffgespielt, und es gantz erbar und stille, auch zurechter Zeit Feyer Abend gemachet, und vermeinet, daß, weile das Tantzen nicht verbothen, auch die andern Hrn. Geistlichen in der Nachbarschafft, als zu Hebersdorff, es vor keine Sünde hielten, sie nicht unrechtes gethan hätten“.¹⁰² Als sie sich jedoch am Sonntag vor sieben Wochen beim Pfarrer zwecks Beichte vorstellig wurden, habe jener sie nicht angenommen und erklärt, dies auch weiterhin erst zu tun, wenn sie sich selbst bei der Herrschaft verklagt hätten. Einen Monat später habe der Pfarrer vor der Kanzel verkündet, dass die Kirchweih-Tänzer auf ein Gespräch zu ihm kommen sollten. Als die Angesprochenen vor ihm erschienen waren, habe Zembsch ihnen noch einmal nachdrücklich dargelegt, wes Natur das Tanzen sei, nämlich höllische Sünden-Greuel, welche dem Heidentum entstammten. Er könne sie erst wieder zu Beichte und Abendmahl zulassen, wenn sie versprächen, nicht mehr zu tanzen oder zum Tanze aufzuspielen. Auf die Anmerkung der jungen Männer, wonach das Tanzen nicht von der Herrschaft verboten worden sei, erwiderte Zembsch, sie sollten nicht aufgrund eines herrschaftlichen Verbots, sondern um Gottes Willen vom Tanzen lassen. Da die Burschen auch weiterhin nicht gewillt waren, das verlangte Versprechen zu geben, ereiferte sich der Pfarrer: „So reuet es euch nicht einmahl, ich will meine Seele von euch loß machen, ich mag nichts mehr mit euch zuthun haben, wenn ihr das tantzen nicht laßen wolt; ich wolte eher meinen Dienst meiden, gehet hin, wo ihr wolt.“ Auch in den darauffolgenden Tagen und Wochen habe der Pfarrer von dieser Haltung nicht lassen wollen und jedes Entgegenkommen verweigert.

1716 nahezu durchgängig im Streit mit dem Konsistorium Gera. Gründe hierfür waren regelmäßige Monita an den durch die Landesherren erfolgten Vokationen, an denen Übereilung, aber auch fehlende Gelehrsamkeit und sogar „Irrlehre“ des Kandidaten bemängelt wurde. Vgl. dazu *Paul Heller*: Der Pfarrerstand in den reußischen Herrschaften von der Reformation bis zum Ende des Territorialkirchentums 1533–1920/34. In: *Herbergen der Christenheit* 18, 1993, 45–66, hier 47. Nach Studien in Jena und Leipzig stand er als Informator bei Heinrich X. von Reuß-Ebersdorf (1662–1711) in Diensten, war jedoch in dieser Zeit von keinem Geringeren als Hochmann von Hohenau (1670–1721) erweckt worden. Zuvor hatte sich Zembsch aber schon zwei Jahre bei den „inspiratis“ in Halle aufgehalten, d.h. er hatte am separatistischen Abendmahl teilgenommen, bevor er Informator bei Heinrich XXIX. in Ebersdorf wurde. Seine Ordination zum Pfarrer von Titschendorf 1720 wurde von einem Streit mit Heinrich XXIV. und dem Konsistorium begleitet, so dass er vier Jahre lang nur als Substituent tätig sein konnte. Zembsch' Entgegnung auf die Anschuldigungen lassen sich anhand einer – leider undatierten – Verantwortung nachvollziehen (AFSt/H D 121 : 81).

¹⁰² ThStA Greiz, Konsistorium A Rep. C Kap. II, C 10, No. 3. Alle weiteren Zitate daselbst.

Das Amt verlangte daraufhin eine schriftliche Stellungnahme des Pfarrers. Pfarrer Zembsch erklärte sich umfänglich in einem abgeforderten Schreiben vom 11. Dezember 1734, in welchem er mittels einschlägiger Bibelstellen¹⁰³ auf die Gefahren unchristlichen Verhaltens für die Seelen der Tänzer und Musikanten hinwies und seine eigene Haltung begründete. Allerdings ließ sich das Amt davon nicht beeindrucken und verfügte unter Verweis auf die Pflicht zur Versöhnung die Wiederzulassung der Tänzer. Dieser Anweisung scheint Pfarrer Zembsch nachgekommen zu sein, da sich in den Akten zumindest nichts Gegenteiliges erhalten hat.

Beschluss

Die Vielzahl der gerügten Verstöße gegen das verfügte Verbot „weltüblichen Tanzens“ zeigt deutlich, dass dem theologischen, aber auch dem herrschaftlichen Versuch einer Verhaltensnormierung enge Grenzen gesetzt waren; überhaupt scheinen generelle Tanzverbote keine belegbare Wirksamkeit entfaltet zu haben und müssen daher wohl als gescheitert betrachtet werden. Dies wirft natürlich die Frage nach der Motivation des Kampfes der frühneuzeitlichen Theologen gegen das Tanzen auf: Zum einen schien das Tanzen aufgrund seiner Verwurzelung in der frühneuzeitlichen Volkskultur als besonders prädestiniert für disziplinierende Maßnahmen sowohl der weltlichen als auch der kirchlichen Obrigkeit. Zum anderen liegt hier auch die Erklärung für das offenkundige Scheitern der pietistisch beeinflussten Maßnahmen gegen die „Tanz-Greuel“: Die Tatsache, wonach das Tanzen nicht nur potentiell sündhafter Zeitvertreib, sondern auch repräsentatives und identitätsstiftendes Element frühneuzeitlichen Lebens war, mussten die Normierungsversuche zwangsläufig in Konflikt nicht nur mit der allgemeinen Freizeit- und Festkultur, sondern auch mit tradierten ständischen Rechten bringen.¹⁰⁴ Dieser Umstand erschwerte ein konsequentes Vorgehen gegen den Tanz, so dass am Ende notwendiger Aushandlungsprozesse statt eines generellen Verbots lediglich obrigkeitliche Beschränkungen von Tanzveranstaltungen standen. An der moralischen Verurteilung des Tanzens durch die Theologen hat sich die Masse der Bevölkerung dagegen nicht gekehrt; die zahlreichen Verstöße gegen die Tanzbestimmungen und die Ignorierung der

¹⁰³ Zembsch berief sich v.a. auf Gal 5, 19 und 21: „Gebt ihr dagegen euren selbstsüchtigen Wünschen nach, ist offensichtlich, wohin das führt: zu sexueller Zügellosigkeit, einem sittenlosen und ausschweifenden Leben [...] Ich habe es schon oft gesagt und warne euch hier noch einmal: Wer so lebt, wird niemals in Gottes neue Welt kommen.“

¹⁰⁴ Vgl. dazu die anregenden Ausführungen bei Marie-Thérèse Mourey: Antagonistische Körperbilder und -konzepte in der Frühen Neuzeit: Tanzen als kulturelle Konstruktion von Identität. In: Akten des XI. Internationalen Germanistenkongresses Paris 2005. Band 7: Bild, Rede, Schrift. Kleriker, Adel, Stadt und außerchristliche Kulturen in der Vormoderne – Wissenschaften und Literatur seit der Renaissance. Bern 2008, 187–192.

christlichen Ermahnungen zeigen eine starke Resistenz gegen derartige Disziplinierungsversuche.¹⁰⁵

Gleichzeitig drängte sich den Pietisten diese Facette der Volkskultur als Feld symbolischer Auseinandersetzungen mit den lutherisch-orthodoxen Gegenspielern geradezu auf. Hier konnte man ganz explizit die praktizierte Übereinstimmung von Leben und Lehre manifestieren und auf den diesbezüglichen Standpunkt der Orthodoxen verweisen, deren oft pragmatisch-lebensnahe, vermittelnde Positionen als Ausdruck von Weltliebe und mangelnder Gottesfurcht geißelt wurden.¹⁰⁶ Unter Verweis auf traditionelle christliche Tanzkritik und v.a. auf die entsprechenden Bibelverse wurde einerseits auf konsequentere Umsetzung des sittlichen Ideals gedrungen und der eigene bibeltreue Lebenswandel präsentiert, und andererseits der orthodoxe Anspruch auf Rechtgläubigkeit bestritten und illustriert. Die „Tanzfrage“ kann so *pars pro toto* für die allgemeine Kontroverse zwischen den Kirchenmännern der lutherischen Orthodoxie und den Anhängern des Pietismus um die Mitteldinge und damit als ein zentraler sittlich-religiöser Streitpunkt der Zeit um 1700 angesehen werden. An der Distanzierung und Kritik zeigt sich einmal mehr das pietistische Unbehagen gegenüber der frühneuzeitlichen Volkskultur, aber auch des Verhaltens von Adel und höherem Bürgertum. Die Etikettierung jenes Bereichs der Vermittlung zwischen Kultur und Religion als „unchristlich“ und „heidnisch“ ermöglichte eine anti-intellektualistische, biblizistische Kritik an der bestehenden gesellschaftlichen Praxis; zugleich präsentierten sich die pietistischen Kritiker als Exponenten einer wahrhaft christlichen Lebensführung.

Pietistisch gesinnte Landesherren ergriffen hierbei die Gelegenheit, sich als christliche Landesherren zu inszenieren und versuchten, diesem Anspruch

¹⁰⁵ „In ihrem Eifer um Herstellung äusserer Ordnung übersahen sie [die Pietisten; d. Verf.], dass das Verbot solcher Feste und Erholungen ein unerträglicher Zwang ist, den auf die Dauer sich niemand gefallen lässt, so wenig, wie das Essen und Schlafen verboten werden kann; übersahen auch, dass durch solche Verbote im besten Fall nur ein äußerlicher Gehorsam erzielt wurde, während das Herz doch an diesen Dingen hing und dann auf andre Weise Befriedigung suchte. Die Obrigkeiten waren denn auch weise genug, auf diese Forderung der Pietisten nicht einzugehn; ihre Aufgabe war nur, Ausschreitungen zu hindern und Auswüchse abzuschneiden. Dass man aber durch kirchliche Zucht erzwingen wollte, was die Obrigkeit versagte, war überaus gefährlich und hätte zum Zerfall der ganzen Kirche führen können, wenn nicht die kirchliche Obrigkeit diesen blinden Eifer gezügelt hätte“ (Eugen Sachsse: *Ursprung und Wesen des Pietismus*. Wiesbaden 1884, 234).

¹⁰⁶ In diesem Sinne argumentierte der Hallesche Theologieprofessor Joachim Lange 1712 gegen die Angriffe der orthodoxen „Anti-Pietisten“ wie Samuel Schelwig (1643–1715): So hob Lange im ersten Teil des dritten Kapitels seiner *Mittel=Straße* hervor, dass „die Tantz=Lust mit zum Mittelpunkt der neuen Orthodoxie gehört/ hingegen derjenige/ so das Welt=übliche Tanten für eine sündliche Lust hält/ gar gröblich wieder die Analogiam des Ketzermacherischen Glaubens anstöße“ (Joachim Lange: *Die richtige Mittel=Straße/ zwischen den Abwegen der Absonderung von der eußerlichen Gemeinschaft der Kirchen/ auch anderer Lehr- und Lebens-Irrungen* [...]. Halle 1712, 168–177, hier 169).

über entsprechende Verordnungen Ausdruck zu verleihen. Die Um- und Durchsetzung dieser Erlasse wurde jedoch wenig nachhaltig betrieben; man kann sich dabei des Eindrucks nicht erwehren, dass es auch hier weniger um stringente Implementierung und Sanktionierung angedachter Verhaltensnormierungen ging als um eine nicht zuletzt auf Außenwirkung zielende Selbstdarstellung und eine symbolische Profilierung als christliche Herrschaft.¹⁰⁷ Die Schaffung einer konfessionellen Identität war mitnichten alleinige Strategie größerer Territorialherren, sondern diente auch anderen Herrschern zur Kompensation des Fehlens alternativer Handlungsfelder.¹⁰⁸ Auf die Affinität der Regenten kleinerer Territorien zum pietistischen Gedankengut ist bereits vielfach hingewiesen worden.¹⁰⁹

Das Tanzen blieb indes bis Mitte des 18. Jahrhunderts Gegenstand theologischer Kontroversen, wie die rege Beteiligung prominenter Autoren und die Vielzahl an Publikationen zeigt.¹¹⁰ Pietistische Positionen führten damit auch abgelöst von den ursprünglichen Auseinandersetzungen mit Vertretern der lutherisch-orthodoxen Partei ein gewisses Eigenleben.

¹⁰⁷ Für den Kontext symbolischen Gesetzerlassens als Selbstdarstellung s. *Jürgen Schlumbohm*: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: *Geschichte und Gesellschaft* 23, 1997, 647–663, v. a. 661.

¹⁰⁸ Für das Herzogtum Gotha betrachtet diesen Aspekt *Siegrid Westphal*: Nach dem Verlust der Kurwürde: Die Ausbildung konfessioneller Identität anstelle politischer Macht bei den Ernestinern. In: *Zwischen Schande und Ehre: Erinnerungsbrüche und die Kontinuität des Hauses. Legitimationsmuster und Traditionsverständnis des frühneuzeitlichen Adels in Umbruch und Krise*. Hg. v. *Martin Wrede*. Mainz 2007, 173–192.

¹⁰⁹ Zuletzt durch *Thomas Müller-Bahlke*: Die Bedeutung des Adels für das hallische Netzwerk. In: *Die Welt verändern: August Hermann Francke – ein Lebenswerk um 1700*. Hg. v. *Holger Zaunstock*. Wiesbaden 2013, 181–193, hier 185.

¹¹⁰ Z. B. *Erik Pontoppidan*: Neue Erörterung der alten Frage: Ob Tantzen Sünde sey? [...]. [O.O.] 1740; *Johann Gottlob Carpzov*: Unterricht vom Spielen und Tantzen/ In zween Wochen-predigten vorgetragen und mit einigen Anmerkungen und Anhang erläutert. Lübeck 1743; *Carl Heinrich von Bogatzky*: Schriftmässige Beantwortung der Frage: Was von dem Weltüblichen Tanzen und Spielen zu halten sey und ob es nicht mit zur christlichen Freiheit gehöre? [...]. Halle 1750.